Bavar.
1219
m

8° Bavar. Hazzi
1219 m/2

F

<36605831590011

<36605831590011

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
1219.m

57

Katechismus

der baierischen

Landes-Kulturgesetze

Zweyter Theil,

welcher
von Holzgründen oder Forstwesen, Verkauf der Staatswaldungen rc. handelt.

München. Preis 36 Kr

Bavar.
1219 m/2 Poggi

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gen. 550

Katechismus
der
baierischen Landes-Kulturgesetze,
zweyter Theil,

welcher von Holzgründen, oder Forstwesen, Verkauf der Staatswaldungen handelt, einen Nachtrag der neuesten Kulturgesetze enthält, und

einen

Unterricht in der Feldmeßkunst,

wodurch jeder Landmann
seine Grundstücke ganz leicht selbst messen kann; dann

in der Holz- oder Forstkultur.

Für
das Landvolk, auch zum Gebrauche für Richter und Rechtsanwälte, Volks- und Schullehrer.

Von

Joseph Hazzi,

churfürstl. Landesdirektions-Rathe in München.

Nur bebautes Land bringt Früchte, und zwar nach Verhältniß der angewandten Mühe. ———

München 1806.

zu finden bey dem Verfasser und in baierischen Buchhandlungen

Mit 1 Kupfer und 3 Tabellen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Erstes Kapitel. Von den Gesetzen bey Waldungen, Försten oder Holzdistrikten . . . 8

Zweytes Kapitel. Von Abtheilung der Gemein: oder Gemeindewaldungen 21

Drittes Kapitel. Von der Purifikation der Waldungen 21

Viertes Kapitel. Von der Purifikation der übrigen Gründe von Holzrechten 28

Fünftes Kapitel. Von dem Prozesse in allen bisher beschriebenen Forstkulturfällen . 30

Sechstes Kapitel. Von den Holzfreveln und Strafen. 45

Siebentes Kapitel. Höchstlandesherrl. Verordnung den Verkauf der Staatswaldungen betr. sammt Erklärung der Verhältnisse 37

Nachtrag.

Die Fortschritte der Kultur in Baiern betr. 60
Nachtrag von den neuesten Kulturgesetzen bis gegenwärtige Stunde 67

Zweyter Abschnitt.

Von der Feldmeßkunst 89

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtende in der Forstkultur.

Einleitung, oder allgemeine Begriffe von dem Forstwesen 119
Erstes Kapitel. Kunde der Waldpflanzen. 121
Zweytes Kapitel. Von der Forstwirthschaft. 124
Drittes Kapitel. Von der Waldbenutzung. . 142

Einleitung.

Frage.

Was heißt ein Wald?

Antwort. Eine Strecke Landes, wild bewachsen, wie in den ältesten Zeiten alle Länder aussahen, ehe diese Waldstrecken größtentheils ausgerottet, und durch Menschenhände in Feld und Wiese umgeschaffen wurden, woraus dann Ansiedlungen entstanden.

Frage. Was ist ein Forst, und was gibt es sonst noch für Hölzer?

Antw. Die Waldungen stellten lange Zeit einen freyen Strich Landes vor, wo jedermann nach seinem Bedürfniß Holz fällen konnte, wie es auch heut zu Tage noch solche Gegenden gibt, wo nähmlich

des Waldes zuviel ist, und daher Holz und Boden keinen Werth haben. Erst später und in Deutschland — folglich auch in Baiern — erst seit einigen Jahrhunderten veränderte sich dieser Zustand. Die Mächtigern einer Gegend, die es entweder durch Gewalt oder durch Wahl geworden sind, als die Herzoge, Könige, Ritter – damahls alle Herren genannt — haben gewisse Distrikte solcher Waldungen gebannt, d. i. sie von dem freyen Gebrauche ausgeschlossen, und durch verschiedene ausgesteckte Markungen, meistens der Jagd wegen, sich zugeeignet. Auch Mönche siedelten sich anfangs in diesen Wäldern an, und brachten auf ähnliche Art solche Distrikte an sich, wovon sie einen Theil ausrotteten, woraus sich mit der Zeit Hofmarken bildeten. Das Uebrige ließen sie noch zu Wald liegen, den sie als ihr Eigenthum behaupteten.

So ein gebannter und durch ausgesteckte Gränzen eigen gemachter Wald hieß dann Forst. Was aber ein Bauersmann bey seinem Gute als Wald oder Holz besaß, nannte man Heimholz, (Holz zum Heimath gehörig) oft auch Ehegarten. Andere Hölzer die einer ganzen Gemeinde gehörten, erhielten den Nahmen Gemain = Gemein = eigentlich Gemeindeholz. Nach der Eigenschaft der Eigenthümer vervielfältigten sich dann auch die Nahmen, als: Kammeralforst, der dem Staate oder der Hofkammer gehört, Stadtholz, Klosterforst, Kirchenholz, Kapitelforst ꝛc.

Fr. Was versteht man unter Forst-Regale?

Antw. Nicht genug, daß sich in der rohen Vorzeit die Gewaltigen einer Gegend Förste bannten, sondern sie maßten sich auch einer gewissen Herrschaft über alle übrige

Holzdistrikte an, damit an diesen nichts vorgekehrt wurde, was ihrer Jagd, ihrem Wildbanne schaden könnte. Diese angemaßte Herrschaft stempelten dann die damahligen Juristen zu einem Rechte, das man in den Händen des Fürsten Forstregale, und bey den Hofmarken Befugniß der Forstpolizey nannte. Beyde arteten in der Folge wegen der leidenschaftlichen Jagdlust der Großen so sehr aus, daß der Bauer selbst in seinem eigenen Holze keinen Baum mehr fällen durfte, ohne nicht die Herrschaft, den Jäger (nachhin Förster genannt) darum zu bitten, und dafür bezahlen zu müssen. Ja, wenn sogar auf seinem Felde, auf seiner Wiese ein Bäumchen heranwuchs, gehörte es schon nicht mehr sein, Baum und Platz wurden forstig, und als der Herrschaft verfallen erklärt. Diese lautschreiende Ungerechtigkeit nannte man das Recht

des Rittersporns. Die Jäger gestatteten dem Landmanne nicht, auf seinen Gründen die Holzpflanzen auszurotten, und sobald sie so hoch gewachsen waren, daß sie an die Spornen des Reiters reichten, waren sie sammt dem Platze forstig. Die Kriege, während welcher viele Gründe öde darnieder lagen, begünstigten diese Forstigkeiten noch mehr; daher kam es auch, daß seit 2 bis 3 Jahrhunderten neue Waldungen entstanden, das Land wieder düsterer, kälter und unfruchtbarer wurde. Die Spuren ehemahliger, durch die Unbild der Zeit, und die Barbarey der Menschen vertilgter, Kultur sind unverkennbar. In den meisten großen Försten sieht man noch deutlich diese Furchen, Pifangen, und dergleichen Plätze heißen noch Quanten, Hochäcker, Forstwiesen ꝛc. Ein Beweis, daß es ehedem Gründe waren, die zu einem Bauernhofe gehörten.

Fr. Was sind die Forst = und Jagd=ordnungen; was sind Forst = und Jagdpersonale?

Antw. Aus dem Jagd = und Forst=Regale, aus der Forstpolizey und noch andern Vorkehrungen bey den Förstern hat man in der Folge allgemeine Vorschriften und Verfügungen für alle Wälder in einem Lande gemacht, welche Forst = und Jagdordnungen genannt wurden. Die erste und letzte Forst = und Jagdordnung in Baiern ist die von 1616. Jäger und Förster wurden für einzelne Förste und Jagden bestellt; auch kamen nach und nach einzelne Forstmeister auf, denen die Jäger und Förster untergeordnet waren. Erst im Jahre 1789 wurde das Land in 18 Forstmeisterämter, und seit 1803 in 7 Forstinspektionen und Oberförstereyen eingetheilt. Dieses Personale hat aber nur in der Hauptsache auf die Churfürstlichen

Kammeral = oder Staatswaldungen Bezug gehabt. Dieß führt nun von selbst auf die neuern eigentlichen Gesetze bey Försten, oder Holzplätzen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von
den Gesetzen bey Waldungen, Förs-sten, oder Holzdistrikten.

Erstes Kapitel.

Von
den allgemeinen Grundsätzen und Gese-tzen bey Waldungen, Försten, oder Holz-plätzen überhaupt, und ihrer Kultur.

Frage.

Welches ist das erste hier geltende Grund-gesetz?

Antw. Es bestehen gegenwärtig im ganzen Lande keine freye Waldungen mehr, alle sind schon Förste, eigenthümliche Holz-distrikte: es muß also jeder Holzplatz wie ein anderes Privateigenthum von Grund

und Boden betrachtet werden. So ein Privateigenthum macht einen Theil eines landwirthschaftlichen Gutes wie andere Grundstücke von Feldern, Wiesen, Gärten, aus.

Fr. Was folgt in der Hauptsache daraus?

Antw. Daß die nähmlichen Grundsätze und Gesetze, die über die Verhältnisse jedes andern Grundeigenthums entscheiden, auch bey Waldplätzen gelten, und unter diesen steht oben an: —

Freyheit des Eigenthums, Freyheit der Kultur. *)

Fr. Kann also ein Holzeigenthümer seinen Wald nach Gefallen benützen? Braucht

---

*) Sieh das 43 - und 51igste Stück des Regierungsblattes von 1803. Das 31te Stück von 1804; das 4te, 18te und 25te Stück von 1805.

er zu seinem Holzschlage keine Anweisung und Erlaubniß? Darf er selbst seine Holzplätze in Felder, Aecker rc. umschaffen?

Antw. Allerdings! **) Alle diese Befugnisse fließen ja klar aus der Natur des Grundeigenthums. Die älteren Beschränkungen und aufgebürdeten Anweisungen waren schlechterdings nur Ermächtigungen der Jagd= und Gerichtsherren, hatten keinen andern Zweck, als die Kultur zu hindern, und die Jagd zu begünstigen. Jetzt sind alle diese gemeinschädliche Mißbräuche aufgehoben; die Jagd kann und darf die Kultur nicht mehr hindern. Forstwissenschaft und Förster mögen wohl die Landleute über ihren bessern Nutzen aufklären, aber kein Zwangsrecht mehr über sie ausüben, kurz: auch die Holzgründe

---

*) S. das 18te, und 25te Stück von 1805.

erhalten jene Freyheit wieder, die ihnen schon aus der Natur der Sache zusteht — auch sie sind jener alten Formeln und schweren Fesseln entlediget, welche bisher allen Geist der Kultur zu Boden drückten.

Fr. Was zieht so eine freye Waldkultur sonst noch für Folgen nach sich?

Antw. Um bey ohnehin noch zu vielem Holzboden im Lande die Kultur mehr zu begünstigen, genießt derjenige, der einen Holzplatz, der ihm eigenthümlich, oder durch Erbschaft, Verträge, Purifikation oder Abtheilung zusteht, kurz, sein Privat- oder Heimholz in Wiesen, Aecker oder Garten umschaft, alle die Wohlthaten, die in solchen Fällen den Käufern von Staatswaldungen zukommen.

Fr. Welche sind diese?

Antw. Er hat ewige Zehendfreyheit; kann auf diesen Gründen nach Willkühr

Häuser und Landwirthschaftsgebäude errichten, und in so weit er sie kultivirt, von allen Stöcken reiniget, und in fruchtbares Land umschafft, erlangt er auf 10 Jahre Befreyung von Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses, oder der grundherrlichen Abgaben. *)

Fr. Kann jeder Platz in einen Wald verwandelt, oder jeder andere Grund, eine Wiese, ein Acker wieder ungehindert durch Anflug, Besamung oder Bepflanzung zu einem Walde gemacht werden?

Antw. Ohne Anstand, und zwar zur Folge der oben berührten Kulturfreyheit und des Eigenthumsrechts.

---

*) Sieh das 17te Nro. 10, dann das 51igste Stück von 1804, und das 14te von 1805.

Fr. Wenn aber der Eigenthümer daran gehindert, oder sonst bey so einem Holzplatze beschädiget, und bestohlen würde?

Antw. So hat er gleiches Recht zur Klage, wie bey Beschädigung an kultivirten Gründen, es mag dieser Schade aus Bosheit oder Nachläßigkeit der Menschen, oder vom Viehe zugefügt werden. Die betreffende Gemeinde muß für jeden solchen Schaden haften, und hat den Rückersatz an dem Thäter zu suchen. Bey Wildschäden haftet der Jagdinhaber. *)

Fr. Wie steht es mit der Weide, und kann sie der Eigenthümer so eines Waldantheiles auch fremden Herden verbiethen, wenn sie gleich Besitz und Urkunden für sich haben?

*) S. das 18 und 25te Stück des Regierungsblattes von 1805.

Antw. Ohne weiters. Es ist allgemein bekannt, daß die Weide die Wälder so sehr verödet hat, und den Nachwuchs hinderte; sie darf daher gar nicht mehr ausgeübt werden, weil sie schon ihrer Natur nach dem Walde schädlich ist. Nur bey großen Försten, sagt das Mandat, soll die Weide nach und nach eingestellt werden, etwa unter einer letzten Bewilligung von höchstens dreyjährigen Terminen, und in Distrikten, welche der Beschädigung am wenigsten ausgesetzt, und daher besonders auszuzeigen sind. *)

Fr. Dürfen also in den Gebirgen künftig auch die Alpen nicht mehr mit Vieh beschlagen werden, wenn es der Waldeigenthümer nicht erlaubt?

---

*) S. das 4te Stück des Regierungsblattes von 1805.

Antw. Im Gegentheil! Die Alpe giebt ja ihrem Inhaber selbst auf Grund und Boden nach seinem Alpenrecht ein Privateigenthum, und der Inhaber kann vielmehr auf die ihm zuständige Auszeigung der Alpengränzen dringen, und nicht gehindert werden, das Holz auszureuten, und so die Alpe licht zu halten, wodurch also für die Alpen weit besser gesorgt ist. *)

Fr. Noch ein anderes Uebel für die Waldungen ist das Laub- und Streusammeln, kann auch dieses der Waldeigenthümer verwehren?

Antw. Er kann auch dieses ohne weiters abstellen. **)

---

*) S. das 4te St. des Regierungsblatts Nro. 6. von 1805.

**) S. eben dieses.

Fr. Muß aber der Waldeigenthümer nicht die patentisirten Pechler oder Schmierbrenner in seinem Walde ihr Gewerbe treiben lassen?

Antw. Nein. — Alle diese Patente sind aufgehoben. Dergleichen sogenannte Waldnebennutzungen gehören dem Waldeigenthümer; er kann sie also selbst übernehmen, oder andern verkaufen, oder verpachten; es giebt daher keine eigentliche churfürstl. Pechler oder Schmierbrenner mehr. *)

Fr. In einigen Orten ist das Grasen im Walde, das Sammeln des dürren Holzes, das Stöckausnehmen Herkommens; wie wird es damit gehalten?

Antw. Dieß waren bisher nur Bewilligungen für die Leerhäusler, oder sonst

*) S. das 1te und 8te St. des Regierungsblattes von 1800.

arme Leute; sie können daher ohne die geringste Widerrede zurück genommen werden.

Fr. Manchmahl nehmen Färber und Lederer die Rinde von den Bäumen, es werden von allerley Handwerkern Nutzungen gesucht, als: Besenreiser, Wiedenschneiden, Spießgerten, Kirchenbäume, Bäume zu Prozeßionen rc. Wie verhält es sich mit diesen?

Antw. Wenn es ohne Wissen und Willen des Eigenthümers geschieht, so gehören solche Fälle zu den gewöhnlichen Beschädigungen und Diebstählen.

Zweytes Kapitel.

Von Abtheilung der Gemein- oder Gemeinde-Waldungen.

Frage.

Wie wird es damit gehalten?

Antw. So wie mit andern Gemeinde- oder Weidegründen; wenn einer, oder mehrere die Abtheilung begehren, muß sie ohne weiters vor sich gehen.

Fr. Hat es in Hinsicht des Maßstabes kein besonders Verhältniß?

Antw. Da, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, wird immer der gleichheitliche Maßstab zum Grunde gelegt. *)

*) S. das 25te Stück des Regierungsblattes von 1805.

Fr. Wenn aber bey so einem Gemeinwalde, oder sonst einem Holzdistrikte, den mehrere in Gemeinschaft besitzen, wer immer das Dominium directum (die Grundherrschaft) anspricht, darf doch getheilt werden?

Antw. Allerdings. Es entscheidet hier nur der Besitzstand, und vermittelst der Abtheilung wird die vorige Holznutzung nur durch die Grundfläche ausgemittelt, daher bleiben alle übrige Rechte vorbehalten, und die Abtheilung muß vor sich gehen.

Fr. Wird zu einer solchen Waldabtheilung sonst nichts Besonders erfordert?

Antw. Wenn die Frage der Abtheilung und der Maßstab berichtiget sind, so wird, ehe man abtheilt, ein technisches Gutachten von einem Forstverständigen — dem in der Gegend bestehenden churfürstl. Oberförster — abgefordert, damit er die Vor-

schläge an Hand gibt, wie die Anlage der Theile zur künftigen Wirthschaft der Wege halber und s. a. am geschicktesten geschehen, und der Geometer darauf angewiesen werden kann. *)

Fr. Was ist dann die Folge nach der Einweisung solcher Holztheile?

Antw. Sie gehören als freyes Eigenthum und zur freyen Kultur dem neuen Besitzer, und dürfen nie in eine Grundbarkeit gezogen, oder sonst beschränkt, auch nie das Einstandsrecht darauf behauptet werden. **)

---

*) Sieh das 2te Stück des Regierungsblattes von 1803, Kulturkatechismus S. 37, 38 rc. dann das 52. St. des Reg. Bl. von 1804.

**) S. das 14. und 25te St. des Regierungsblattes von 1805.

Drittes Kapitel.

Von der Purifikation der Waldungen.

Frage.

Was ist die Purifikation eines Waldes?

Antw. Purifikation heißt eigentlich Reinigung oder Ausscheidung, und kömmt daher, daß, wie wir schon oben hörten, die Waldungen, die vormahls ganz frey waren, mit der Zeit endlich einen Werth erlangten, gebannt, oder jemands Eigenthum wurden; diejenigen benachbarten Anwohner, die bisher ihre Holznothdurft daraus hohlten, konnten dem ungeachtet aus dem Forste nicht vertrieben werden; mehrere sonderten sich sogleich ab, und bekamen eigene Plätze unter dem Nahmen Guts- oder Heimhölzer. Allein die Jagdherren hinderten in der Folge diese Absonderungen;

es blieb daher bey einem solchen Walde eine Art von Gemeinschaft zwischen dem Eigenthümer, und andern, die auch etwas in dem Walde zu suchen hatten; diese hiessen nun Forst- oder Waldberechtigte, Forstrechtler, Waldschuldner ꝛc. Endlich durch die traurige Erfahrung belehrt, daß so eine Gemeinschaft die fruchtbare Quelle ewiger Prozesse ist; daß dadurch der Wald weit in der Kultur zurückbleiben muß, weil einer den andern hindert, da jeder nur benützen will, und keiner pflegt, haben die Gesetze vorgesorgt, daß man jeden solchen Wald von den Berechtigungen reinigen, und die verschiedenen Antheile ausscheiden kann, so, daß für jeden betheiligten Eigenthümer oder Berechtigten ein gereinigtes, freyes Waldeigenthum entsteht.

Fr. Wer kann nun die Purifikation begehren?

Antw. Sowohl der Eigenthümer als die Holzberechtigten sind befugt, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu dringen. *)

Fr. Wie geschieht aber diese Purifikation oder Ablösung.

Antw. Die Abfindung dieser Holzberechtigungen muß in einem wie in dem andern Falle in Grund und Boden geschehen.

Fr. Nach welchem Maßstabe?

Antw. In gutem Zustande des Waldes wird für eine Klafter der Berechtigung 1, im mittelmäßigen $1\frac{1}{2}$ und in schlechtem Zustande 2 Tagewerke gegeben, jedoch mit gehöriger Rücksicht auf eine den Interessenten vortheilhafte Zurundung, damit jeder seinen Antheil zweckmäßig, und nach seiner bequemern Lage benützen kann.

---

*) S. das 4. St. des Reg. Bl. von 1805.

Fr. Wenn aber die Berechtigten für dieß ihr Jahrholz gewisse Abgaben zu entrichten hatten; was geschieht damit?

Antw. Diese werden als Bodenzinse auf den durch die Theilung erlangten Grund und Boden gelegt.

Fr. Kann man also bey so einem Antheile eben so handeln, wie bey einem Antheile von Abtheilung einer Gemeinde-Waldung?

Antw. Es ist der nähmliche Fall und die nähmliche Anwendung. Alle vormahlige Beschränkungen, Anweisungen ꝛc. hören auf. *) Jeder solche Antheil wird freyes Eigenthum mit freyer Kultur

Fr. Wie aber dann, wenn sich über die Zahl der berechtigten Klafter ein Widerspruch ergibt?

---

*) S. das 25te St. des Reg. Bl. von 1805.

Antw, Wenn hierüber keine ordentliche Bestimmung in einem Holzregulativ, einer Forstordnung, oder einem Holzregister vorliegt, so ist der Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten 10 Jahren auszumitteln.

Fr. Wie wird es mit berechtigten Bau- Werk- und Lichtstämmen gehalten?

Antw. Diese müssen wie gewöhnlich auf den Klafteranschlag zurückgeführt werden.

Fr. Was versteht man allgemein unter einer Klafter?

Antw. Ein Maß, das 6 baierische Schuh hoch, und eben soviel breit ist, wobey die Scheiterlänge zu $3\frac{1}{2}$ Schuh angenommen wird. Die Waldklafter stehet zu dem Münchnermaß im Verhältniß wie $\frac{3}{4}$; es muß also der vormahlige Holzgenuß immer nach Münchner Klaftern in Anschlag

gebracht, und hiernach die Entschädigung berechnet werden.

Fr. Wird auch zu diesen Purifikations-abtheilungen das technische Gutachten von einem Forstverständigen erfordert?

Antw. Allerdings, und müssen in diesem Gutachten alle die Verhältnisse der künftigen Abtheilung genau auseinander gesetzt seyn, damit aller Irrung vorgebeugt, und der Geometer in Stand gesetzt wird, ungehindert die Abtheilung zu bewerkstelligen.

Fr. Können Weide- oder Streuberechtigte auch eine Entschädigung für ihre Weidenschaft und für das Streusammeln begehren?

Antw. Keineswegs, wenigstens nie an Grund und Boden, und können ohne weiters gänzlich aus allen Holzdistrikten entfernt werden. Nur dann, wenn Weidenschaft und Streusammeln nicht bloß

auf Herkommen, Präskription (Verjährung) und darauf gegründete Titel, sondern auf ausdrückliche specielle Concession oder Verträge beruhen, kann hierfür eine Entschädigung in Geld oder auf andere Art angesprochen, nie aber auf Ersatz an Grund und Boden gedrungen werden. *) Aeusserst selten mag aber so ein Fall seyn, da sich dergleichen Weidenschaften immer nur auf Herkommen, Beschreibungen in Saal- und Lagerbüchern, Verjährung, und daraus hergeleitete Titel, nie aber auf besondere Concessionen und Verträge gründen, in diesem letztern seltnen Falle kann man ja leicht so eine Nutzung zu Geld anschlagen, und hiernach berichtigen.

Fr. Findet sonst keine Entschädigung für irgend eine Waldberechtigung statt?

---

*) S. das 4te St. des Reg. Bl. von 1805.

Antw. Nein! Alles andere ist Missbrauch, oder eigenmächtige Anmassung, also nie zu einer Entschädigung geeignet.

Viertes Kapitel.

Von der Purifikation der übrigen Gründe von Holzrechten.

Frage.

Was will dieß sagen?

Antw. Aus den vorhin angeführten Uebergriffen der Jagdherren und Jäger geschah es, daß Felder und Wiesen, auf denen Holz anflog, von den Jagdherren in Anspruch genommen, wenigstens das Holz von ihnen behauptet wurde; dadurch ward die Kultur so eines Grundes auf immer gefesselt und unterdrückt.

Fr. Kann nun der Eigenthümer einer solchen Wiese oder Feldes auch ungehindert kultiviren?

Antw. Allerdings. *)

Fr. Wie wird es aber mit dem Holz gehalten?

Antw. Dieses muß unter einem gesetzten Termine weggeraumt werden, und gehört demjenigen, der seine Ansprüche darauf geltend machen kann.

Fr. Wie steht es aber mit jenen Wiesen oder Gründen, die oft im Forste selbst liegen?

Antw. Eben so; nur ist der Eigenthümer des Waldes schuldig, an den Gränztheilen — den Außenseiten des Forstes — nach abgeschlagenem Holze den inneren Wiesengenuß abzulösen, und dem Wieseneigenthü-

---

*) Sieh das 31te St. des Reg. Bl. von 1804.

mer soviel zu überlassen, als nach unparteyischer Schätzung die für den Zusammenhang des Waldes gewonnene Wiese an Werth beträgt.

Fünftes Kapitel.

Von dem Prozesse in allen bisher beschriebenen Forstkultur-Fällen.

Frage.

Was für eine Prozeßordnung wird hier befolgt?

Antw. Die nähmliche, die in andern Kulturfällen, als: Abtheilung oder Gründe rc. rc. angenommen ist. Es mag sich daher im Allgemeinen über einen Forstkultur-Fall, oder über Abtheilung einer Gemeindewaldung, oder über die Purifikation der

Waldungen, oder über die Purifikation der übrigen Gründe von Holzrechten fragen — immer muß auf gleiche Art nach Vorschrift des Kulturprozesses im Allgemeinen verfahren, und der Gegenstand von der ordentlichen Obrigkeit als erster Instanz im vollen Zusammenhange unter den interessirten Parteyen instruirt, ausgeglichen, oder in Zeit von 14 Tagen darüber gesprochen werden. Die Appellation, vom Tage des Bescheides an, geht hierauf innerhalb 14 Tagen zur Landesdirektion als einzig letzten Instanz. *)

Fr. Hat es bey Purifikation der Gründe von den Holzrechten sonst keinen Anstand?

---

*) Siehe den Kulturkatechismus der baierischen Landeskultur = Gesetze von Jos. Hazzi 2tes Kapitel, 1 Abschnitt, dann 6tes Kapit. 2. Abschn. Das 31te St. des Reg. Bl. von 1804 und das 4te von 1805.

Antw. In der Hauptsache wird auch hier wie bey einmähdigen Wiesen *) verfahren, das ist: wenn sich der Besitzer einer Holzwiese, oder andern Grundes zur mehr Kultur derselben, und Abräumung des Holzes erklärt, so wird mit Zuziehung der Interessenten ein Augenschein abgehalten, und vermittelst dieses der Punkt der Holzwiese, und der Ansprüche auf das darauf stehende Holz untersucht, zeigt sich hierin kein Widerspruch, so darf ohnehin nur ein Termin von 14 Tagen zur Abführung des Holzes angesetzt werden: ist aber selbst die Vorfrage, ob hier eine wirkliche Holzwiese existirt, bestritten, so muß die Sache auf einen besonders bestimmten Tag vermittelst der gewöhnlichen Recesse und Beweise nach der Prozeßordnung in Kulturstreitig-

*) S. das 31te Stück des Reg. Bl. von 1804.

keiten die nähere Instruktion erhalten, worauf der Bescheid von erster Instanz hierüber erfolgt.

Fr. Wenn hingegen nur die Ansprüche auf das Holz der Holzwiese irrig sind; was ist dann zu thun?

Antw. So kann wie allzeit ein Vergleich versucht werden. Kömmt er nicht zu Stande, dann ist auch über diesen Punkt auf obige Art zu verfahren; provisorio modo (vorläufig) muß aber sogleich ein Termin zur Abräumung des Holzes gegeben werden, worüber sich die streitenden Parteyen selbst zu verstehen haben; außer dessen geschieht diese Abräumung ex officio (durch richterliche Vorkehrung, von Amtswegen) wie auch nach Umständen die Lizitation des Holzes selbst, wenn kein sicherer Unterbringungsort für dasselbe vor-

handen, oder sonst größerer Verlust zu befürchten ist.

Fr. Wie wird es aber bey den eigentlichen Forstwiesen — den im Forste selbst liegenden Gründen — gehalten?

Antw. Hier muß ohnehin auch der Augenschein mit Zuziehung der Interessenten und Sachverständigen den ganzen Zustand der Sache und die Entschädigungs-Ausmittlung selbst an die Hand geben, worüber dann eine Ausgleichung zu bewirken, außer dessen aber der Bescheid von erster Instanz zu ertheilen ist.

Fr. Was fordern überhaupt die Gesetze bey allen dergleichen Forstkulturfällen, Holzabtheilungen und Purifikationen rc.?

Antw. Weil allen diesen Verhandlungen ein technisches Gutachten zu Grund gelegt werden muß, so wollen die Gesetze, daß derjenige Forstverständige, der dieses

Gutachten abzugeben hat, sogleich zum gerichtlichen Augenschein berufen werde, damit er auf der Stelle über alles seine Aeußerungen ertheilen kann, die entweder die Parteyen zum Vergleich vermögen, oder den Richter in Stand setzen, auf alle Punkte seinen Bescheid genau zu erlassen.

Sechstes Kapitel.

Von den Holzfreveln und Strafen.

Frage.

Wie wird es damit gehalten?

Antw. Für jeden Schaden, der dem Eigenthümer an seinem Holzplatze zugeht, er mag nun von Bosheit oder Nachläßigkeit der Menschen herrühren, durch Gewaltthätigkeit oder Diebstahl, vom zahmen

Viehe oder vom Wilde verübt worden seyn, muß Ersatz geleistet werden, und zwar von der ganzen Gemeinde. Diese ist ihres Rückersatzes wegen angewiesen, den wahren Thäter ausfindig zu machen, welcher dann den Schaden dreyfach vergüten muß. Für Wildschaden hat allein der Jagdinhaber zu haften. *)

Fr. Wie wird aber dieser Schade hergestellt?

Antw. Durch gerichtlichen Augenschein, wo sich dann die Parteyen über die Schadenssumme nach einer Abschätzung vergleichen; können sie aber darüber nicht einig werden, so ist der Beschädigte zur Beschwörung seines Schadens zugelassen, wo-

*) Siehe das 17te Stück Nro. 10, und das 51te des Regierungsblattes von 1804; ferner das 14te von 1805.

bey zwar noch die richterliche Mäßigung der Summe nach Umständen übrig bleibt.

Fr. Kann hierauf noch appellirt werden?

Antw. Wie in allen andern Kulturfällen appellirt man auch hier in Zeit von 14 Tagen zur Landesdirektion.

Fr. Tritt nebst Leistung der Ersatzessumme auch noch eine Gerichtsstrafe ein?

Antw. Allerdings! *)

Siebentes Kapitel.

Höchstlandesherrliche Verordnung, den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betreffend.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Aus Anlaß des durch die Acquisition verschiedener Provinzen und Landestheile so-

---

*) S. den Kulturkatechismus 7 Kap. 2. Abth. und das 14te St. des Reg. Bl. von 1805.

wohl, als auch durch die Säkularisation der Klöster und Stifte für die eigene Forstregie eingetretenen Zuwachses an Waldungen haben Wir Uns, längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, so wie von dem entschiedenen Uebermaße des Waldkomplexes, über den Flächeninhalt, über den Zustand und über die Verhältnisse dieser Waldungen umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1) Ein so großer Umfang von Staatswaldungen, als sich gegenwärtig in Unsern Staaten, und besonders in Baiern befindet, kann ohne grossen, den Ertrag meistens wieder aufzehrenden, und nicht selten übersteigenden Kostenaufwand nicht gehörig übersehen, und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts-Fab-

riken = und Handlungs = Regie nach den Erfahrungen aller Zeiten nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2) Die gesammten Staatswaldungen überhaupt, und in Baiern vorzugsweise, bilden, ohne Einrechnung der großen und vielen Waldungen der Privaten, eine so große Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Kultur und Population nothwendig hindernd seyn muß, und einen entschiedenen Einfluß auf allen Seiten bezeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Baiern, sich ungeheure, großen Theils Wüsteneyen ähnliche Waldstrecken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und öfter in einer großen Menge der Verwesung überlassen werden muß; daher in den meisten Gegenden der Ertrag kaum die Regiekosten deckt, und selbst in einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer

Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3) Die Unmöglichkeit, die Staatswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß, wie man sich oft überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befinden, als die Staatswaldungen; auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine Staatswaldungen und keine Forstregien befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichendem Brennmaterial gefehlt hätte.

Eben darum, weil bey einem solchen Uebermasse das Holz einen so unverhältnißmäßig geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rücksicht gespart,

und noch weniger auf Holz ersparende Anrichtungen mit Herden und Oefen, oder mit Anwendung des in ungeheurer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, so lange das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

5) Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil Unsrer Absicht, daß, sobald diese Waldstrecken in Privathände kommen, diese unwirthbaren Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten, und wenigst zum Theile in Feld und Wiesen werden umgeschaffen werden.

6) Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigern Hagelgewitter vermindert, und, indem durch die Ausrottung ein milderes Klima herbeygeführt wird, die Einwendungen beseitiget, welche eben wegen dieser Waldungen der

Kulturfähigkeit der Gebirgsgegenden gemacht werden, und welche längst durch die in eben diesen Ländern befindlichen Beyspiele und Lokalitäten widerlegt worden sind.

Die Agrikultur, und besonders der höchst möglichste Grad derselben, so wie die einem ackerbauenden Staate geziemende Population, hat gerechten Anspruch auf höhere Maßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge; auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein großer Theil der damahligen Waldungen in vorigen Zeiten schon wirklich Ackergründe waren, und nur durch die Kriege, oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7) Haben Wir hierbey, indem Wir die Kultur, die Industrie, die Population und den Nationalwohlstand zu erheben und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keinesweges zum Nachtheile der Staatskasse

beseitiget, sondern derjenige Theil dieser Staatswaldung, welcher aus wichtigen Gründen hin und wieder noch vorbehalten wird, wird desto besser übersehen und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse, ergeben, und der übrige zum Verkaufe bestimmte Theil wird und muß durch den Kornbodenzins eine nicht nur den ehemahligen, sondern einen verbesserten Forstertrag übersteigende Rente geben, ohne daß darum das Interesse des Käufers verkürzt würde.

Unter diesen von allen Seiten wohl erwogenen Umständen haben Wir demnach gnädigst beschlossen, daß alle diejenigen älteren und neueren Staatswaldungen in Unseren ältern Staaten sowohl, als in den neu erworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einschluße der sekularisirten Stif-

te und Klöster, welche nach den hier später bezeichneten Vorschriften nicht ausdrücklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierendem Landesfürsten zukommenden Pflichten, und selbst nach Maß der Uns durch die neu errichtete Domanial = Hausfideikommiß = Pragmatik XII. Artikel lit. C. zustehenden Befugniß, an Privaten veräußert werden sollen.

Vorläufig ist bereits Unsern Landesdirektionen schon früher aufgegeben worden, dießfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen, und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden sollen, auszuscheiden, und Wir haben auch, so weit dieses von einigen Provinzen geschehen ist, hierüber bereits Unsere höchste Genehmigung, und nach Maß der Umstände, die nähern Weisungen ertheilt.

Die Normen, welche bisher Unseren Landesdirektionen durch einzelne höchste Rescripte vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen, bestehen in folgenden:

I.

Von allen ältern und neuern Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräußerung ausgenommen,

a) welche zur Purifikation der zu veräußernden nothwendig sind, und dazu gewidmet werden müssen; deßwegen auch vor allem, und zu gleicher Zeit diese Purifikation vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von den zur künftig ferneren Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen;

b) diejenigen Waldungen, welche zum Betriebe der Salinen, Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg- und Hüttenwerke, oder der mit der Staatskasse interessirten Gewerkschaften gehörig sind;

c) diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft, und mit gut belohnendem Gewinne bewirthschaftet und benützt werden;

d) die zu den Faschinen bey Wasserbauten nöthigen Auen sind vor der Hand vorzubehalten; jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholz-Plantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser- Brücken- und Schiffbau aber ist weniger zu

sorgen, da dieses Holz, wenn es aus Unseren Waldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, eben sowohl und viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden können.

II.

Stehet außer der forstordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frey, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln; jedoch muß soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrund hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hoffußverband, Servituten = frey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehendfreyheit, dabey ist Jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschaftsgebäude anzulegen, wobey Niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil kultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersetzen kann.

III.

Wie Wir schon bey dem Verkaufe der Kloster = Realitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radizirt seyn, daß diese Gründe niemahl auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöherten Grundzinse belegt,

oder eine andere als die landgerichtische Jurisdiction soll exerzirt werden können; doch können sie verpachtet werden. Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht jemahls ausgeübt werden können.

IV.

Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des Uns zuständigen Bodenzinss-Kapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen, wenn und sobald sie aber in Kultur gesetzt, d. i. in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, pro rata des kultivirten Theiles auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreyet.

V.

Die Veräußerung geschieht in der Regel in Partien zu 30 Tagwerken mindestens,

durch öffentliche Lizitation, und nur, wenn ein Verlangen zu größern Partien, und eine Konkurrenz der Käufer geäußert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesprodukte beziehendes Fabrik-Unternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Partien aber, als zu 30 Tagwerken sollen nicht aufgeworfen werden, es sey dann, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI.

Die Veräußerung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der vierte Theil bar bezahlt, das zweyte Viertheil in dreyjährigen zu vier pro Cento verzinslichen Fri-

sten entrichtet, und die übrige Hälfte als Kapital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radizirt wird. *)

*) Dieß ist so zu verstehen: z. B. es kauft Jemand eine Partie von 30 Tagwerk, à 20 fl.; die Kaufssumme beträgt also 600 fl.; davon erlegt er sogleich in Zeit 14 Tagen nach der Verkaufs = Ratifikation 150 fl. — Dann innerhalb 3 Jahren jährlich 50 fl. Endlich bleiben 300 fl. als ewig Geld liegen, und dafür muß er den Kornbodenzins reichen, und zwar zu 4 Prozent, also für 12 fl., weil 300 fl. 12 fl. Interessen abwerfen.

Nun ist bey dem Kornbodenzins allgemein das Schäffel nur zu 10 fl. angenommen: es trift ihn also 1 1/5 Schäffel, oder nicht gar volle 29 Viertel Korn von seinen 30 Tagwerken jährlich gleichsam als

Von dem Kaufschillinge und der Boden-
zinsbelegung soll das auf dem Grund ste-

---

eine Gilt zu entrichten. Diese auf das Tagwerk ausgeschlagen, macht pr. Tagwerk nicht gar 1 Viertel, weil

1 Schäffel = 6 Metzen
1 Metzen = 4 Viertel
1 Viertel = 4 Sechzehntel ist.

Diese Gilt wird aber in Geld erlegt, und der Preis nach der Münchner Schranne vom 15. November und 15. Dezember im Mittelanschlage bestimmt. So z. B. der Mittelpreis der Schranne vom 15. November, oder, wenn an diesem Tage nicht Schranne gehalten wird, der nächst darauf folgenden, wäre 24 fl. und der Mittelpreis vom 15. Dez., oder der nächstfolgenden Schranne, 16 fl. so ist der Normalpreis 20 fl. —

Um nun bey dem Ankaufe sichere Rechnung zu machen, darf man die liegen blei-

hende Holz nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemahligen Kloster-Paßiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßig geringe Summe getilget sind, keine Kloster-Obligationen oder andere Staatspapiere statt bar Geldes angenommen werden.

VII.

Da jedoch zu Erleichterung des Verkaufes beytragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unterthans-Renten angenommen werden, und da Wir selbst solche für den Staat mehr schickliche, mit keiner besondern Regie verbundene Renten, der baren Bezahlung vorziehen; so erklären Wir allge-

---

bende Hälfte immer als ein Kapital zu 6 oder 8 Procent, oder doppelt so viel annehmen, weil der Kornpreis niemahl viel unter 20 fl. fallen wird.

mein gnädigst, daß bey dem zweyten in 3jährigen Fristen gehenden Viertheil, jedes auf einmahl, und nicht in drey Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch bloßen Grundunterthanen statt baren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werde, nähmlich von Grundstiften der Gulden des Ertrages zu 30 fl., von den Getreidgülten nach dem zehnjährigen Mittelpreis-Durchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemahligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25 angeschlagen.

Wenn jedoch ein und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachläße bewilligt werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemahls über den vierten Theil verlangt wird.

Bey den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl sie bey den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. in Ansatz paßirt.

Für die eigentliche bloße Gültscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet.

Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial = und Leibgelder = Anschlages ist das Laudemium oder Leibgeld von der letzten Gutsveränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Briefs = und andere Taxen trift zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hofe 50 fl. Kapitalanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhöfung der betreffende Betrag angesetzt. Für die bloßen Jurisdiktions = Sporteln paßirt nichts in Ansatz.

Bey dem Paßivanschlage werden zwar keine eigentliche Regiekosten in Abzug ver=

langt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftenden Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über; weßwegen sich die Hypothekarien von selbst vorsehen mögen.

Unterthans-Renten, mithin welche Fideikommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Konsense beygebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Kultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsre Absicht nicht erreicht werden würde.

VIII.

Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Partie durch Sachverständige gehörig abgeschätzt, ordentlich vermessen, die Partien abgesteckt, und für die Durchfahr-

ten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern vier Wochen zuvor, und zwar dreymahl nacheinander, auch zu gleicher Zeit in den treffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bey jedem Verkaufe unsre höchste Ratifikation ausdrücklich vorbehalten haben; auch soll vor der baren Bezahlung des ersten Viertheils bey Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillings-Fristen und der Interessen behalten wir Uns pro quantitate derselben, bis zur gänzlichen Entrichtung, das Dominium bevor; der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge.

Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratifikation bey denjenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesetzten Provinzial-Kasse einzusenden, auch eine abgesonderte Rechnung zu führen.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben also diese Unsre höchste Verordnung allenthalben in pünktlichen Vollzug zu setzen, und so lange sich Kaufskonkurrenten finden, und die Waldpartien in billigen Preisen abgeben, mit der Veräußerung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einstweil inzuhalten, und Uns darüber zu berichten; inzwischen aber, so oft sich Jemand meldet, oder eine Konkurrenz sich äußert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzuge dieser Verordnung solche Kommissarien zu er-

nennen, welche zureichende Sachkenntnisse, Erfahrungen und übrige nöthige Eigenschaften besitzen.

München den 26. April 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

Nachtrag
zum Kulturkatechismus als ersten Theil.

Merkwürdig sind die großen Vorschritte, welche die bisherigen weisen Kulturgesetze veranlaßten, und die von der Regierung auf folgende Art bekannt gemacht wurden.

Die Fortschritte der Kultur in Baiern betreffend.

Da die Landeskultur in Baiern aufgeweckt, durch zweckmäßige und deutliche Vorschriften unter der gegenwärtigen Regierung voraneilte, und dieß die von Zeit zu Zeit diesen Vorschwung unterstützende gesetzliche Normen, dann verschiedene Bekanntmachungen der höchsten Zufriedenheit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht im Regierungsblatte veranlaßte; so wollten nun nach der Ausschreibung vom 20. May Sr. Churfürstl. Durchlaucht von dem Detail dieser Kulturfortschritte, seit Höchstdero Regierungsantritte von 1799 an bis Ende Junius 1803 unterrichtet seyn, theils um daraus die weiteren Resultate aufstellen, theils die ausgezeichneten Individuen öffentlich bemerken zu können. Sämmtliche Landesstellen haben bereits diesem höchsten Auf-

trage mit Uebersendung aller aktenmäßigen Anzeigen genügt, und die daraus verfaßte und hier angefügte Uebersicht bietet wirklich die angenehmsten und fröhlichsten Resultate dar.

In einem Zeitraume von vier Jahren, und meist während eines verwüstenden Krieges im Lande wurden allein im Herzogthume Baiern im beschränkten Flächenraume von 514 Quadratmeilen 921 Abtheilungen oder Gemeindegründe vorgenommen, darunter 397 vom Walde, und 524 von Weide waren, und so gingen 111566 Tagwerke bereits in Kultur über; begriffen in der Einleitung zur Kultur befanden sich inner dem nähmlichen Zeitraume 561 Abtheilungen von 224675 Tagwerken; übrig ohne alle Einleitung zur Kultur sind noch 1607 Abtheilungen zu 141342 Tagwerken. Ferner wurden 11236 Tagwerke bisher ein-

mähdiger Wiesen zweymähdig gemacht, und eine Menge anderer Verbesserungen bey den bisher vernachläßigten Wiesen vorgenommen; neben einer bestimmt angegebenen Zahl von 9142 Tagwerken der neu mit Futterkräutern angebauten Brachen kommen noch mehrere Dörfer, Flecken, Städte und einzelne Unterthanen vor, die bereits die Brache aufhoben, und den Futterbau einführten. 379 Güter wurden theils der unverhältnißmäßigen Größe wegen, theils zum Vortheile sonst zu Grunde gegangener Familien zertrümmert. 701 neue gemauerte Häuser gingen hervor, und 113 Arrondirungen der Gründe, dabey ist die große Operation im Donaumoose nicht einmahl eingerechnet. — Welche Staatsgeschichte hat je so einen schnellen Kulturaufschwung aufweisen können? Welche unzuberechnende Vortheile verschaffen nicht diese Unter-

nehmungen dem Lande und der Menschheit, — wenn nun schon in vier Jahren — aus öden Strecken, nach Lust mishandelten Waldungen, und unübersehbaren Morästen — 336231 Tagwerke in blühende Fluren umgewandelt sind, der wilde Hirtenstand bald ganz aus dem Lande verbannt ist, und so die noch übrigen 141342 Tagwerke oder Gründe eben so schnell neuen Kulturen und Ansiedlungen Platz machen?

Für mehrere tausend Menschen ist durch die Auflösung dieser Gemeinheiten ein neuer Wohlstand vorbereitet, und die schon bisher in Privateigenthum bestandene, aber wegen den Gemeinheiten vernachläßigter Gründe werden erst jetzt zweckmäßig benützt, daher sind bereits so viele einmähdige Wiesen zweymähdig gemacht, durch Gypsen, Wässerung ꝛc. Verbesserungen getroffen worden; schon spekulirt jeder Landmann mehr, —

statt der Brache wird bald allgemein ein zweckmäßiger Futterbau und Früchtenwechsel verschiedener Art auch von Oehl- und Handlungspflanzen auf den Gründen eintreten, dadurch jede Ernte vergrößert, selbst der Viehstand eine wichtige Veredlung erhalten, und sich auch nach und nach vermehren. —

Die Güterzertrümmerungen und Arrondirungen sind bereits an der Tagesordnung, und werden bald ihre großen Vortheile auf die ganze Landwirthschaft ausbreiten, 701 neue Häuser, und darunter einzelne Kolonien wurden in 4 Jahren schon hergestellt, — welche frohe Aussicht für die bisher so zurückgebliebene Bevölkerung gewährt das wohl nicht! — Wenn nun jetzt auch die Kultur der Fruchtbäume zu diesen Fortschritten in der Landwirthschaft hinzukömmt, wenn bald die Gemeinheit bey den übrigen

Waldungen durch die sogenannten Purifikationen ganz aufhören, und so echte Forstkultur bezweckt wird, die auch, wie die übrige Landeskultur nur unter dem Schutze der zwey Zauberworte, freyes Eigenthum und freye Kultur gedeihet, welche Erhöhung des Nationalreichthums wird nicht bald die wohlthätigste Folge von allem diesen seyn! wie werden alle Industriezweige bey so einem großen und reichen Markte aller Produkte nicht neues Leben empfangen, und so alles mehr Wohlstand und eine veredeltere Gestalt gewinnen? Mehrere Pfarrer haben durch Unterricht und Beyspiele thätigst mitgewirkt, und sie, und die meisten Beamten, selbst mehrere Rechtsanwälte haben sich durch den hier gezeigten Eifer die schönsten und bleibendsten Denkmäler gesetzt, — auch für die Zukunft sind sie noch aufgerufen, ihren Eifer nicht

erkalten zu lassen, und den so landesväterlichen Wünschen Sr. Churfürstl. Durchlaucht mit aller Anstrengung entgegen zu kommen. Es ist in diesem Fache noch viel zu thun, aber bey den so einfachen und klaren Kulturgesetzen wird es leicht seyn, alle weitere Anstände zu heben, wie auch seit einiger Zeit von mehrern Beamten sogleich alle Abtheilungen durch Vergleiche bey der ersten Zusammenkunft berichtigt wurden. Bis Ende Dezembers laufenden Jahrs werden von den Landesstellen gleiche Kulturanzeigen gefordert, und Se. Churfürstl. Durchlaucht erwarten, daß Höchstselbe gleiche höchste Zufriedenheit ertheilen können, und für öde Strecken im Lande nichts mehr zu thun übrig bleibe.

München den 17. Febr. 1804.
Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs Präs.
Kreitmaier Secr.

Uebrigens sind seit Erscheinung des ersten Kulturkatechismus, oder seit dem 43igsten Stücke des Regierungsblattes von 1803 folgende in die Kultur einschlagende Gesetze erschienen, die also als Ergänzung zu den vorigen zu betrachten sind, und zur Vervollständigung des Werkes hier nachgetragen werden.

1) Das 42igste Regierungsblatt von 1803 enthält die gnädigste Verordnung, daß von jeder Abtheilung der Gemeindegründe, wenn auch dort noch keine Schule existirt, für diese ein gleicher Antheil abzuscheiden, und selbst einzuräumen ist.

2) Das 44igste liefert einen Nachtrag zum Obstbaummandat.

3) Das 46igste verweiset die Parteyen streng auf die Fatalien von 14 Tagen, von dem Tage an gezählt, an welchem das Untergericht den Bescheid publizirte, bis zu

dem Tage der Eingabe bey der churfürstl. Landesdirektion, wo sich die Parteyen einen Lieferschein geben lassen sollen.

4) Das 5teigste zeigt den ersten Kulturkatechismus als ein gemeinnütziges Buch an, und trägt allen Stellen die Verbreitung desselben auf. Hierin kömmt auch wieder ein Nachtrag zum Obstbaummandat vor. In diesem werden wiederum die vielen Städte, Flecken und Dörfer benennt, die sich im Pflanzen der Obstbäume so vorzüglich auszeichneten, daß schon in so kurzer Zeit ein grosser Theil der Landstrassen damit prangte.

5) Die Großgütler gaben sich alle Mühe, die Gründeabtheilung und Kultur aus Unverstand gegen ihren eigenen Vortheil zu hindern, oder wenigstens zu verzögern. Sie wandten sich daher an die churfürstl. Hofgerichte, sprachen mehrere

Gründe, z. B. die Nachtweide, oder andere Plätze als ihr abgesondertes Privateigenthum an: allein hier im 51igsten Regierungsblatte wird dieß abgestellt, und erklärt, daß solche Absprünge an die churfürstl. Hofgerichte, und dergleichen Ansprüche von Privateigenthum bey offenbaren Gemeindegründen, die einst nur zufällig für gewisses Vieh, als Pferde rc. eine besondere Bestimmung annahmen, unzuläßig sind.

1804.

6) Das zweyte Stück des Regierungsblatts von 1804 enthält eine höchste Verordnung, daß die sumpfigen Gräben oder Wälle um Städte und Flecken eingefüllt, und besonders zu Gärten kultivirt, auch die nun unnützen Ringmauern abgebrochen, oder durch zweckmäßigen Anbau der An=

gränzer geöffnet werden sollen, damit so ein Ort eine freyere, muntrere und schönere Ansicht gewinne.

7) Im 5ten Regierungsblatte wird Caspar Baumgartner, Bierbrauer im Moos bey Simbach belobt, weil er die Gemeinde zum Anbaue der Brache beredete, und hierdurch den so nützlichen Futterbau einführte, welches sogleich für die ganze Gegend von den wohlthätigsten Folgen war.

8) In dem 8ten Stücke des Reg. Bl. wird das Mandat über Pflanzung der Obstbäume auf den Landstrassen modifizirt.

9) In dem 11. Stücke erscheint wieder eine Anzeige von den rühmlichen Fortschritten der Obstbaumpflanzung von allen Seiten. Hierauf folgt die Rüge, daß die Gemeinden die Gründeantheile der Schulen eigenmächtig verkaufen; die Landgerichte wurden daher angewiesen, alle 4 Wochen

von solchen Plätzen, welche durch die Gemeindegründe = Vertheilung den Schulen anfielen, zum Schuldirektorium eine Anzeige zu machen.

10) Das 14te Stück enthält eine merkwürdige und sehr nützliche höchste Verordnung. Das Güterzertrümmern nahm immer mehr zu; manche zu große Höfe wurden in mehrere Güter vertheilt, auch einzelne Grundstücke veräußert; dieß hatte freylich die wohlthätige Folge, daß sich der eine bey seinem Gute, das bey der Größe seines Umfangs und Mangel an Barschaft ihm eine niederdrückende Last war, mit so einem Kapital mehr helfen kann, und dem andern mit Grundstücken mehr gedient war: allein die meiste Verlegenheit, besonders im ersten Falle, ergab sich immer dadurch, daß so einem Abkäufer eines Theiles der Gründe Wohnungen

und Ställe mangelten. Die eben angeführte Verordnung gestattete nun, daß auch Wohngebäude, Stallungen und Scheunen nach Gefallen abgetheilt, oder zertrümmert werden dürfen, wodurch also allen Anständen abgeholfen ist, und diese höchste Verordnung drückt sich daher sehr richtig aus: „Wenn schon Anfangs dieses Zusammenwohnen mehrerer Familien in dem nähmlichen Wohngebäude, oder das Abscheiden dieser Landwirthschaftsgebäude mehrere Mißverhältnisse nach sich ziehet, so bringt es doch auch die Vortheile, daß dadurch die Auflösung größerer Güter befördert, dann die Landwirthschaft und Bevölkerung erhöhet wird, und es läßt sich voraus sehen, daß, wenn es schon jetzt einer sich neu ankaufenden Familie zu schwerfällt, sogleich auch neue Landwirthschaftsgebäude herzustellen, dieses doch in der

Folge bey mehr Aufschwung von selbst geschehen wird."

11) In dem 16ten Stücke werden die Gerichtsstellen und Landleute auf die allgemeine Vernachläßigung der Gemeinfahrwege aufmerksam gemacht, und nachdrücklichst auf die hierüber erlassenen Verordnungen angewiesen.

12) Bey Gelegenheit der Forstorganisation in Baiern nach dem 17. Regierungsblatte kömmt ein Artikel Nro. 10. vor, des Inhalts: Daß die Jagd allenthalben nur unbeschadet der Kultur und ihrer eben so verdienstlichen als beschwerlichen Unternehmungen ausgeübt werden dürfe. Zugleich wird hier ein sehr nachdrücklich bestrafter Obstbaumfrevel bekannt gemacht, wo zuerst, wie gewöhnlich und gesetzlich, die Gemeinde zum Ersatz, und Nachsetzung der Obstbäu-

me angehalten wurde; dieß aber die Folge hatte, daß der Thäter selbst entdeckt wurde, der dann natürlich den verübten Frevel theuer genug büßen mußte.

13) Zur Beförderung des so nützlichen Repsbaues und Fabrizirung des Repsöhles sind alle Gotteshäuser im Lande angewiesen, statt Baumöhls sich inländisches Repsöhl beyzulegen, und hierdurch den Anbau desselben zu ermuntern. Siehe hierüber den Kulturkatechismus S. 205. 206. ꝛc. ꝛc.

14) Nach dem 38. Stücke müssen die Landgerichte ihren Bescheiden die Entscheidungsgründe beyfügen, welches also die Parteyen über den Zustand ihrer Angelegenheit gänzlich aufklärt, und die Apellationen vermindert, oder erleichtert.

15) Das 45igste Regierungsblatt ahndet wiederhohlt wie oben Nro. 5. das 51igste von 1803 die Absprünge an die

Hofgerichte in Kulturfällen; es zeigt, wie sich die Großgütler alle Mühe gaben, unter allerley Nahmen und Titel die Abtheilung der Gemeindegründe und ihre Kultur zu hindern oder hinzuhalten; es wird wieder nachdrücklich eingeprägt, daß die Churfürstl. Landesdirektion in allen Kulturfällen die einzige Apellationsstelle und letzte Instanz sey, sich folglich die churfürstl. Hofgerichte ferner nicht mehr einmengen dürfen.

16) Das 51ste Regierungsblatt enthält einen nachdrücklichen und merkwürdigen Aufruf an die Landgerichte zur Beförderung und Schätzung der Kulturen: Er heißt:

Auftrag

an sämmtliche churfürstl. Gerichtsstellen.

(Die Landeskulturs-Gegenstände betreffend.)

So sehr mehrere Gerichtsstellen bey den so allgemein thätigen Fortschritten der Landeskultur in ihrer richterlichen Unterstützung

den pflichtmäßigen Eifer zeigen, so sehr dringt sich durch eine Menge Beschwerden der hilflosen Parteyen bey einzelnen Gerichtsstellen die höchst unangenehme Erfahrung des Gegentheils auf. In mehrern Gerichtsbezirken läßt die Nachtweide nicht nach, ihr Unwesen fortzutreiben, und die Saaten zu zerstören; viele aufgeklärte Landwirthe haben mit bestem Erfolge ihre Brachen angebaut, die schönsten Fluren standen da, und sie mußten meist die Beute des hirtenlosen Viehes im wilden Zustande werden; kamen diese beschädigte Landwirthe zu den Richtern, so ward eine solche Klage entweder gar nicht angenommen, oder wenigst nicht gehörig gewürdiget.

Ein gleich trauriges Schicksal hatten mehrere mit so vieler Mühe auf den Strassen und andern Plätzen gepflanzte Obstbäume, wo die Frevler ungestraft gelassen,

und die sich auszeichnenden Landwirthe in ihren gerechten Erwartungen getäuscht wurden. Solcher Unfug kann nicht länger ungeahndet bleiben, und würde die nachtheiligsten Rückwirkungen auf die kaum mächtig aus dem Schlafe geweckte Landeskultur-Thätigkeit haben.

Sämmtliche Gerichtsstellen werden daher ernstlichst auf diese Vorfälle, und die dagegen klaren Kultursmandate aufmerksam gemacht und aufgerufen, alle diese Exzesse der Nacht- und Weide ohne Hirten sogleich abzustellen, die Fluren und Pflanzungen gegen alle Beschädigungen des zahmen Viehes und des Wildes, oder Bosheit der Menschen mit allem Nachdrucke zu schützen, und auf der Stelle bey deilen Fällen nach der deutlichen Vorschrift der Kulturgesetze strenge zu verfahren; außerdessen sind die Gerichtsstellen selbst verant-

wortlich, und man wird auf ihre Kosten eigene Untersuchungs-Kommissionen ohne weiters anordnen.

München den 10. Dezember 1804.

Churfl. Landesdirektion von Baiern.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär

1805.

10) Selbst auf zweymähdigen Wiesen bestanden oft Weidenschaften, und das Gesetz im 4ten Regierungsblatte erklärt, daß auch hier nie eine Entschädigung zu verlangen, sondern die Weide sogleich abzustellen ist. Nur wenn eine solche Weide nicht bloß auf Herkommen, Präskription und darauf gegründete Titel, sondern auf ausdrückliche, spezielle Concession oder Verträge mit dem Eigenthümer beruhen, mag

eine Entschädigung, doch nie von Grund und Boden, gefordert werden.

18) Im 10ten Regierungsblatte kömmt die so wichtige Angelegenheit des Landes, die Herstellung der bisher vernachläßigten gemeinen Fahrwege vor, wodurch bis jetzt Kultur und Industrie im Lande so sehr litten. Alle dergleichen Wege werden in 3 Klassen eingetheilt. In die erste gehören die dringendsten Hauptkommunikationswege; in die zweyte die mehr =, in die dritte die minder wichtigen. Erstere müssen im ersten Jahre, die zweyten im 2ten, und die dritten im 3ten Jahre hergestellt werden. Bey jedem solchen Wege kommen die der Länge und Breite nach angränzenden Ortschaften in Concurrenz, und jedem Individuum muß Raum, Zeit und Art seiner Arbeit für immer bestimmt angewiesen seyn, so daß man stets kennt, wer

seine Schuldigkeit gethan hat oder nicht, und für letzteren läßt es dann die Obrigkeit auf des Schuldigen Kosten, nebst seiner Bestrafung, thun. Nur so allein ist es möglich, diese Fahrwege immer in gutem Stande zu erhalten.

19) Eine andere eben so wichtige Verordnung kömmt in eben angeführtem Regierungsblatte vor. Zur Beförderung des Güterzertrümmerns und der Bevölkerung werden die Gerichtsstellen angewiesen, anstatt der oft unerschwinglichen Bürden, die man dem Gutsübernehmer zur Hinausbezahlung von Heurathsgütern, Erbtheilen, Austrägen etc. auflegt, ein solches Gut sogleich nach Grund und Boden und Gebäuden unter alle diejenigen zu vertheilen, die daran zu fordern haben. Es sind z. B. bey einem Hofe nach dem Tode des Vaters 3 Geschwister, so theilen sie Grün-

de und Gebäude in 3 Theile, und können sich alle 3 Kinder verheurathen, da hingegen, wenn bisher Einem alles überlassen wurde, dieser alle die schweren Hinauszahlungen nicht leisten konnte, und daher keinem geholfen war. Es sollen also bey jeder Gutsveränderung, oder wie immer, dergleichen Güter getheilt, und nach Willkühr unter den Interessenten behandelt werden. Eben das ist auch der Fall bey einzelnen Forderungen an einem Gute, wofür man sich mit einem Grundstücke nach Verhältniß der Forderung, befriedigen lassen kann. Wie schon in einer vorigen Verordnung bemerkt ist, können auf diese Art auch die Gebäude abgetheilt werden; seiner Zeit baut sich ohnehin jeder in Mitte seiner arrondirten Gründe an, und alles gewinnt ein besseres Ansehen.

20) Häufig geht schon dieses Gründe arrondiren vor sich, da jeder seine Gründe in einem Stücke zusammentauscht und kauft; um dieses zu erleichtern, darf hier bey so einem ersten Falle nach dem 12ten Regierungsblatte von der Grundherrschaft keine Gutsveränderungs = Mayrschaft oder Laudemien gefordert werden. Zugleich wurde Sebastian Neumayr zu Feilenbach, der seine Gründe alle arrondirt hat, öffentlich darüber belobt.

21) Immer kam das Güterzertrümmern und Arrondiren mehr in Gang; es traten aber auch von Seite der Grundherrschaften allerley Mißhandlungen der Unterthanen ein. Dagegen trift nun die Verordnung im 14ten Regierungsblatte heilsame Abstellungen, und zwar

a) Dürfen bey Zertrümmerung die vorigen grundherrlichen Forderungen nicht er=

höhet werden, welches von einigen Grundherrschaften geschah.

b) Lubeigne Gründe, als walzende, oder solche, die von Gemeindegründen, Staatswaldungen, oder Klostergütern rc. den Unterthanen zufielen, wurden mit den übrigen grundbaren Gründen bey Gutszertrümmerungen vermischt, und auch mit grundherrlichen Abgaben, Laudemien belegt, welches hiemit streng verbothen ist.

c) Bey allen obigen Gründen, Gutszertrümmerungen und Arrondirungen kann nie eine Art Einstandsrecht geltend gemacht werden.

22) Zur Herstellung einer Feldpolizey wurden nach dem 14ten Regierungsblatte in allen Fluren Flurschützen angeordnet. Die Aufnahme selbst aber der Flurschützen hat ein ferneres höchstes Reskript nicht mehr angehen lassen. Unterdessen ist im

dieser Verordnung die Entschädigung der Kulturfrevel näher, und sehr zweckmäßig auseinandergesetzt, indem bey allen dergleichen Beschädigungen an Feldern, Wiesen, Gärten, Bäumen, Waldungen die ganze Gemeinde, oder bey Waldschäden der Jagdinhaber für den Ersatz zu haften hat. Wird aber der Frevler selbst entdeckt, so trift ihn nebst einer andern öffentlichen Strafe eine dreyfache Schadenbezahlung, wovon ein Theil, oder der einfache Ersatz dem Beschädigten gehört, die andern 2 Theile in die einschlagende Gemeinde-Kasse fallen, und zwar zu einiger Vergütung der geleisteten Zahlungen in andern dergleichen Fällen, wo der Frevler nicht entdeckt werden konnte. Ist er nicht im Stande, diese dreyfache Ersatzsumme zu entrichten, so muß er den Betrag derselben durch Handarbeit abdienen, die ihm nach dem ge-

wöhnlichen Taglohne angerechnet, und da-von der dritte Theil zu seinem Unterhalte gelassen wird. Bey einigem Widerspruche über die Größe des Schadens ist der Beschädigte gesetzlich berechtiget, das Quantum des Schadens zu beschwören, wogegen dann richterliche Ermäßigung im Bescheide noch übrig bleibt, den Parteyen aber innerhalb 14 Tagen, wie gewöhnlich, die Appellation zur churfürstl. Landesdirektion noch offen steht.

23) In eben diesem Regierungsblatte wurde Johann Mayer von Steinbügel gerühmt, daß er alle seine Gründe arrondirt, und sich in Mitte derselben neu angebaut hat. Für diesen und andere ähnliche Fälle wurde zugleich angeordnet, daß sich so ein Unterthan von der Gemeinde abscheiden, seine Gründe selbst noch kultiviren, benützen und beweiden kann, auch

zur Gemeinde z. B. den Hütherlohn nicht mehr beytragen, oder andere dergleichen Abgaben entrichten darf, ohne jedoch von andern Gemeinde-Nutzungen, z. B. wenn die Gemeindegründe abgetheilt werden rc. ausgeschlossen zu seyn.

24) Im 19. Regierungsblatte erscheint eine Anrühmung der Kultur des Frierinzger Hart, der so schnell aus seinem öden Zustande gebracht, eine 28 Schuh breite, und 5600 Schuh lange herrliche Strasse in Mitte desselben gleich durchgeführt, und sogleich auch mit einer Obstbaumallee besetzt wurde, wobey sich der Obmann Mathias Marxbauer von Mößling vorzüglich, wie auch alle Interessenten und einige Bürger von Mühldorf auszeichneten; diese übernahmen sogar für die ärmern Unterthanen ihren Antheil von Bäumen, welche sie zu setzen gehabt hätten. „Dieß sind

schöne und bleibende Denkmäler, sagt die Regierung, die sich auszeichnende Bewohner eines Landes setzen.

25) In dem 23igsten Regierungsblatte wird die Gemeinde Fischbach belobt, weil sie sich frey erklärte, daß sie Gemeindeglieder unter sich alle ihre Gründe bloß nach dem Flächenraume arrondiren wollen. So z. B. es besäße einer in allen Feldern und Wieseplätzen zerstreut 60 Tagwerke; nun bekömmt er in einem Stücke seine 60 Tagwerke, und so jeder seinen Antheil. Das Landgericht erhielt daher sogleich den Auftrag zum Vollzug der Sache, und ein so gemeinnützliches Unternehmen wurde allgemein zur Nachahmung empfohlen. *)

---

*) Sieh über das Gründearrondiren den Kulturkatechismus S. 104 ꝛc. und 155 ꝛc.

26) Das allerwichtigste Regierungsblatt für die Kultur ist das 25ste Stück, worin den bisherigen Streitigkeiten und Schreibereyen auf einmahl ein Ende gemacht wird, wenn es sich um den Maßstab bey Vertheilung eines Gemeindegrundes frägt. Es sagt: „Da, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, muß immer der gleichheitliche Maßstab zu Grund gelegt werden. — Also gleich muß überall unter den Gemeindegliedern bey solchen Gründen getheilt werden, welches auch das billigste Verhältniß ist, und allein bisher der Kultur allen Vorschub gegeben hat, — in Zukunft noch mehr geben wird.

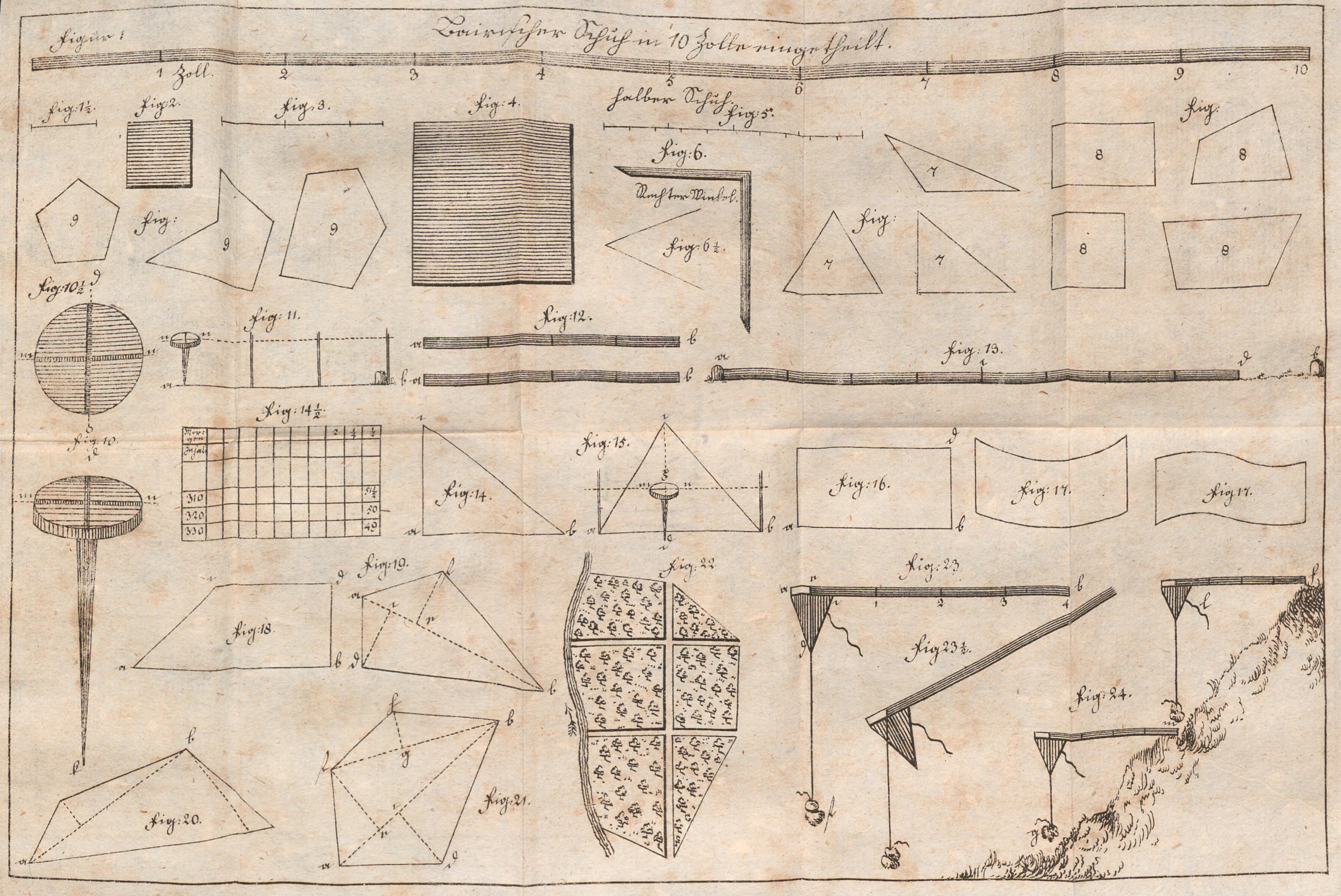
Bairischer Schuh in 10 Zolle eingetheilt.
Figur 1
1 Zoll. 2 3 4 5 6 7 8 9 10
Fig: 1½.
Fig: 2.
Fig: 3.
Fig: 4.
Halber Schuh Fig: 5.
Fig: 6.
Rechter Winkel.
Fig: 6½.
Fig:
Fig:
Fig:
Fig: 10½
Fig: 10.
Fig: 11.
Fig: 12.
Fig: 13.
Fig: 14½
Fig: 14.
Fig: 15.
Fig: 16.
Fig: 17.
Fig: 17.
Fig: 18.
Fig: 19.
Fig: 20.
Fig: 21.
Fig: 22
Fig: 23
Fig: 23½.
Fig: 24.

Nro. 2.

Tabelle zur Bestimmung des Flächeninhalts der Gründe, nach Schritten berechnet, von 1 bis 10 Tagwerken, und genau bis auf ein Achtel berichtigt.

Der Morgen ist zu 40000 Quadrat = Schuh = 6400 Quadrat = Schritt jeden zu 2 ½ Schuh lang und breit angenommen.

Flächeninhalt.

Tagwerke.	1/4	1/2	3/4	1	1/4	1/2	3/4	2	1/4	1/2	3/4	3	1/4	1/2	3/4	4	1/4	1/2	3/4	5
Quadr. Schritte	1600	3200	4800	6400				12800				19200				25600				32000
5	320	640	960	1280	1600	1920	2240	2560	2880	3200	3520	3840	4160	4480	4800	5120	5440	5760	6080	6400
10	160	320	480	640	800	960	1120	1280	1440	1600	1760	1920	2080	2240	2400	2560	2720	2880	3040	3200
15	107	214	320	428	534	640	747	854	960	1067	1174	1280	1387	1494	1600	1707	1814	1920	2027	2134
20	80	160	240	320	400	480	560	640	720	800	880	690	1040	1120	1200	1280	1360	1440	1520	1600
25	64	128	192	256	320	384	448	512	576	640	704	768	832	896	960	1024	1088	1152	1216	1280
30	53½	107	160	214	267½	320	373½	427	480	533½	587	640	693½	747	800	853½	907	960	1014	1067
35	46	92	138	184	230	275	320	366	414	458	504	549	595	640	686	732	778	824	870	916
40	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440	480	520	560	600	640	680	720	760	800
45	36	72	108	143	178	214	249	285	320	356	392	427	463	498	534	569	605	640	676	712
50	32	64	96	128	160	192	224	256	288	320	352	384	416	448	480	512	544	576	608	640
55	29	58	87	117	146	175	204	233	262	291	320	350	379	408	437	466	495	524	553	582
60	26¾	53½	80	107	133¼	160	186¾	214	240	267	293½	320	347	373	400	427	454	480	507	534
65	24¾	49½	74¼	99	123½	147	172	197	221	246	271	296	320	345	369	394	418	443	467	493
70	23	46	69	92	115	138	160	183	207	229	252	275	298	320	343	366	389	412	435	458
75	21½	43	64½	86	107⅓	129	150	171	192	214	235	256	277	299	320	341	362	384	405	427
80	20	40	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240	260	280	300	320	340	360	380	400
85	19	38	57	76	95	114	133	152	170	189	208	246	245	264	283	302	320	340	359	377
90	18	36	54	72	89	107	125	143	160	178	196	214	232	249	267	285	302	320	338	356
95	17	34	51	68	85	101	118	135	152	169	186	203	220	237	253	270	287	304	320	338
100	16	32	48	64	80	96	112	128	144	160	176	192	208	224	240	256	272	288	304	320
110	14¾	29½	44	59	74	88	102	117	131	146	160	175	189	204	218	233	248	262	276	291
120	13½	26	40½	54	67	80	93½	107	120	133	146	160	173	186	200	214	227	240	253	267
130	12¼	24½	37	49¼	62	74	86	99	111	123	135	148	160	172	184	197	209	222	234	246
140	11½	23	34½	46	57	69	80	91½	102	114	125	137	148	160	171	183	194	206	217	229
150	10¾	21	32	43	53¾	64	74	86	96	106	117	128	139	149	160	171	182	192	203	214

Tagwerke.	1/4	1/2	3/4	6	1/4	1/2	3/4	7	1/4	1/2	3/4	8	1/4	1/2	3/4	9	1/4	1/2	3/4	10
Quadr. Schritte				38400				44800				51200				57600				64000
5	6720	7040	7360	7680	8000	8320	8640	8960	9280	9600	9920	10240	10560	10880	11200	11520	11480	12160	12480	12800
10	3360	3520	3680	3840	4000	4160	4320	4480	4640	4800	4960	5120	5280	5440	5600	5760	5920	6080	6240	6400
15	2240	2337	2454	2560	2667	2774	2880	2987	3094	3200	3307	3414	3520	3627	3734	3840	3947	4054	4160	4267
20	1680	1760	1840	1920	2000	2080	2160	2240	2320	2400	2480	2560	2640	2740	2800	2880	2960	3040	3120	3200
25	1344	1408	1472	1536	1600	1664	1728	1792	1856	1920	1984	2048	2112	2176	2240	2304	2368	2432	2496	2560
30	1120	1173½	1227	1280	1334	1387	1440	1493½	1547	1600	1654	1707	1760	1813½	1867	1920	1974	2027	2080	2133½
35	962	1007	1035	1098	1144	1189	1235	1280	1326	1372	1418	1464	1510	1555	1601	1646	1692	1738	1784	1830
40	840	880	920	960	1000	1040	1080	1120	1160	1200	1240	1280	1320	1360	1400	1440	1480	1520	1560	1600
45	748	783	819	854	890	925	961	996	1032	1067	1103	1138	1174	1209	1245	1280	1316	1352	1388	1423
50	672	704	736	768	800	832	864	896	928	960	992	1024	1056	1088	1120	1152	1184	1216	1248	1280
55	611	640	669	699	728	757	786	815	844	873	902	931	960	989	1018	1047	1076	1105	1134	1163
60	560	587	614	640	667	693½	720	747	774	800	827	854	880	907	934	960	987	1014	1040	1067
65	517	542	566	591	615	640	665	690	215	739	763	788	813	837	861	886	910	935	960	985
70	481	504	527	549	572	595	618	640	663	686	709	732	755	777	800	823	846	869	892	915
75	448	470	491	512	533	554	575	597	628	630	651	683	704	726	747	769	790	811	822	854
80	420	440	460	480	500	520	540	560	580	600	620	640	660	980	700	720	740	760	780	800
85	396	415	434	453	472	491	510	528	547	565	584	603	622	641	660	678	697	716	735	753
90	374	394	409	427	445	463	480	498	516	534	552	569	587	605	622	640	658	676	694	712
95	355	372	384	405	422	439	456	474	491	508	525	539	556	573	590	607	624	641	658	674
100	336	352	368	384	400	416	432	448	464	480	496	512	528	544	560	576	592	608	624	640
110	305	320	334	349	364	379	393	408	422	437	452	466	480	495	509	524	538	553	567	582
120	280	293	307	320	333	347	360	374	387	400	413	427	440	453	466	480	493	507	520	534
130	259	271	283	296	308	320	332	345	357	370	382	394	407	419	431	443	456	468	480	493
140	240	252	263	275	286	297	305	320	331	343	354	366	377	389	400	412	423	435	446	458
150	224	234	245	256	266	276	288	299	309	320	331	342	352	363	374	384	394	405	415	426

Schritte der einen Seite.

Schritte der andern Seite.

Tabelle zur Bestimmung des Flächeninhalts der Gründe, nach Schritten berechnet, von 1 bis 10 Tagwerken, und genau bis auf ein Achtel berichtigt.

Der Morgen ist zu 40000 Quadrat-Schuh = 6400 Quadrat-Schritt jeden zu 2½ Schuh lang und breit angenommen.

Flächeninhalt.

Schritte der einen Seite.

Tagwerke.	¼	½	¾	1	¼	½	¾	2	¼	½	¾	3	¼	½	¾	4	¼	½	¾	5
Quadr. Schritte	1600	3200	4800	6400				12800				19200				25600				32000
160	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200
170	9½	19	28	37	47	56	66	76	85	94	104	113	122	131	140	150	160	168	178	188
180	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	99	107	116	125	134	143	151	160	169	178
190	8½	17	25¼	34	42	51	59	68	76	84	93	101	110	118	127	135	143	152	160	169
200	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104	112	120	128	136	144	152	160
210	7¾	15½	23¼	30½	38	45	53	61	69	76	84	92	99	107	114	122	129	137	145	153
220	7¼	14½	22	29	37	44	51	59	66	73	80	88	95	102	109	117	124	131	138	146
230	7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	77	84	91	98	105	112	119	126	133	139
240	6¾	13½	20½	27	33	40	47	54	60	67	74	80	87	93	100	107	113	120	127	134
250	6½	13	19	26	32	39	46	52	58	64	70	76	83	89	96	103	109	115	121	128
260	6¼	12½	19	25	31	37½	44	50	56¼	62½	69	74	80¼	86½	93	99	105¼	111½	118	124
270	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	65	71	77	83	89	95	101	107	113	119
280	5¾	11½	17¼	23	29	34½	40	46	52	57	63	69	75	80	86	92	98	103	109	115
290	5	11	16½	22½	28	33½	39	45	50	55	60	66	71	77	83	89	94	99	104	111
300	5½	11	16½	22	27½	33	38	53	48	53	58	64	69	75	80	86	91	96	101	107
310	5	10	15	20½	25½	31	36	41	46	51½	56½	63	67	72¼	77	82½	87½	93	98	103½
320	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100
330	4¾	9¾	14½	19½	24¼	29¼	34	39	44	49	53½	58	63	68	72½	77¼	82¼	87	92¼	97
340	4¾	9½	14	19	24	28½	33	38	42	47½	52	56½	61¼	66	71	75½	80¼	84½	89¼	94
350	4½	9¼	14	18½	23	28	33	37	41½	46	51	55	59½	64	69	73	78	82¼	87	91
360	4½	9	13½	18	22½	27	31½	36	40½	45	49½	53½	58	62½	67	71	75½	80	84½	89
370	4¼	8¾	13	17½	22	26	30½	35	39	44	48	52	56	61	65	69¼	73½	78	82	86¼
380	4¼	8½	13	17	21	25½	30	34	38	42½	47	50⅓	54½	59	63	67½	72	75	79¼	84¼
390	4	8¼	12	16½	20½	25	29	33	37	41	45	49	53	57	61½	65½	69½	74	78	82
400	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64	68	72	76	80

Tagwerke.	¼	½	¾	6	¼	½	¾	7	¼	½	¾	8	¼	½	¾	9	¼	½	¾	10
Quadr. Schritte				38400				44800				51200				57600				64000
160	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400
170	197	207	216	226	235	245	254	264	273	283	292	302	311	320	329	339	348	357	366	375
180	187	196	205	214	223	232	240	249	258	267	276	285	293	302	311	320	329	338	347	356
190	177	186	194	202	211	219	227	236	244	253	261	270	278	287	295	303	312	320	329	337
200	168	176	184	192	200	208	216	224	232	240	248	256	264	272	280	288	296	304	312	320
210	160	168	175	183	190	198	206	214	221	229	236	244	251	259	266	274	281	289	297	305
220	153	160	167	175	182	189	196	204	212	219	226	233	241	248	255	262	270	277	284	291
230	146	153	160	166	173	180	187	195	202	209	216	223	230	237	244	251	258	265	272	278
240	140	147	153	160	166	173	180	187	194	200	207	213	220	227	233	240	247	253	260	267
250	135	142	148	154	160	166	173	179	186	192	198	205	211	218	224	231	237	243	250	256
260	130¼	136½	142	148	154	160	166	173	179	185	191	197	203	209	215	222	228	234	240	247
270	125	131	137	142	148	154	160	166	172	178	184	190	195	202	208	214	219	225	231	237
280	121	126	132	138	143	149	154	160	166	172	178	184	190	195	200	206	211	217	220	229
290	116	121	127	133	138	143	149	154	160	165	171	177	183	188	193	199	205	210	215	221
300	112	117	122	128	133	139	144	150	155	160	165	171	176	182	187	192	198	203	208	214
310	108½	113	119	124	129	134	139	144½	149½	155	160	165	170	175	180	185½	190½	196	201	206½
320	105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	155	160	165	170	175	180	185	190	195	200
330	102	107	111½	116½	121	126	131	136	141	146	150	155	160	165	169½	174½	179½	184	189	194½
340	99	103½	108¼	113	118	122½	127	132	137	141½	146	150½	155	160	165	169½	174	179	184	188½
350	95½	100¼	105	109½	114	119	123½	128	132½	137	142	146	150½	155	160	164½	169	174	178½	183
360	93½	98	102½	107	110½	115	119½	124½	129	133½	138	142	146½	151	155½	160	164½	169	173½	178
370	90½	95	99	103½	108	112	116½	121	125	130	134	138½	143	147	151	155½	160	164	168½	173
380	88½	92½	97	101	105	109½	114	118	122	126½	131	135	139	143	147	151⅔	156	160	164	163½
390	86	90¼	94¼	98½	102½	107	111	115	119	123	127	131	135	139	143	148½	151½	256	160	165
400	84	88	92	96	100	104	108	112	116	120	124	128	132	136	140	144	148	152	156	160

Schritte der andern Seite.

Zweyter Abschnitt.

Von der Feldmeßkunst.

Frage.

Was heißt Geometrie, oder Meßkunst im Allgemeinen?

Antw. Sie ist die Wissenschaft, die Größe aller körperlichen Ausdehnung zu finden. Sie wird daher dreyfach eingetheilt, nähmlich in die Longimetrie, Planimetrie und Stereometrie.

Fr. Was ist jede insbesondere?

Antw. Die erste, die Längenmessung, beschäftiget sich bloß mit Distanzen oder Entfernungen von einem Punkte zum andern. Die zweyte befaßt sich mit dem ganzen Flächenraume, also nicht mit der Länge allein, sondern auch mit der Breite, und wenn man diese bloß von Grundstücken bestimmen will, heißt dieß die eigentliche Feldmeßkunst. Die dritte

endlich, die Stereometrie, sucht von jedem Körper den ganzen Inhalt, also nicht nur Länge und Breite, sondern auch die Höhe und Tiefe zu finden, wie z. B. von einem Kegel rc.

Fr. Welche Hülfsmittel hat die Feldmeßkunst, um von den Grundstücken Länge und Breite zu bestimmen?

Antw. Die Hülfsmittel wurden aus den Handlungen der Landleute selbst geholt, und nach und nach in Ordnung gebracht. Um die Größe seines Grundstückes zu bestimmen, schreitet es der Landmann nach der Länge und Breite ab, und vergleicht es so mit andern. Seine Arbeit des Ackerns, des Mähens gab ihm auch einen gewissen Maßstab an die Hand. Daraus entstand eine Anzahl von Schuhen, Schritten, Einsätzen, Ausspännen — die Arbeit eines halben Tages,

oder so lange man nähmlich den Pflug von Morgens bis Mittag, dann von Nachmittag bis Abends einsetzt, oder so oft man ausspannt — ferner das Tagewerk, was man nähmlich in einem ganzen Tage mähen kann.

Fr. Auf diese Art wäre wohl die Feldmeßkunst kein gar so gelehrtes Ding, daß nicht jeder Landmann sie begreifen und ausüben kann?

Antw. Die einfacheste Sache von der Welt! Die Gelehrten haben sie vielmehr selbst bloß vom Landmanne gelernt, und nur in bestimmtere und sichere Formen gebracht. Der Bauer übt die Feldmeßkunst nach seiner Art selbst beynahe täglich aus; er darf also nur über alle Verhältnisse genau aufgeklärt werden, und bald kann er sich in Allem selbst helfen, oder wenigstens ein Nachbar dem andern,

doch in so weit, als es den Flächenraum seiner Gründe betrift.

Fr. Was ist ein Schuh?

Antw. Ein gewöhnlicher Mannsschuh, den die Voraltern von einem bestimmten Manne angenommen, und ihn zum immerwährenden baierischen Schuh festgesetzt haben. So ein Schuh wird gewöhnlich in 12, hier aber zur leichtern Uebersicht in 10 Zoll, oder der Schuh zehnfach gleichgetheilt, wovon jeder Theil ein Zoll, und die Hälfte eines solchen Theils ein halber Zoll heißt.

Die Figur 1 in der Tabelle 1 stellt das richtige Maß eines baierischen Schuhes vor, in 10 Zoll abgetheilt, und Fig. 1 $\frac{1}{2}$ ist ein halber Zoll, oder der 20igste Theil eines Schuhes, so daß 20 solche halbe Zolle genau den baierischen Schuh ausmachen.

Wir lassen aber künftig zur Erleichterung der Uebersicht diesen halben Zoll immer einen ganzen baierischen Schuh gelten, und setzen nach diesem Maßstabe alle Figuren zusammen. Sie dürfen daher nur in der Wirklichkeit zwanzigmahl vergrößert werden, und man hat die Sache selbst.

Fr. Was ist ein Quadratschuh?

Antw. Wenn der Schuh auch nach der Breite genommen, und der ganze eingeschlossene Raum, z. B. von so einem Stücke Rasen oder Pflasterstein nach den 4 Seiten damit ausgedrückt, oder der Flächeninhalt davon bemerkt werden will. Sieh Fig. 2.

Fr. Was ist ein Schritt, und wie groß ist er?

Antw. Ein gewöhnlicher Mannsschritt und gilt für 2 $\frac{1}{2}$ baierische Schuh,

oder 2 Schritte machen 5 baierische Schuh. S. Fig. 3, die Größe eines Schrittes.

Fr. Was ist ein Quadratschritt?

Antw. Der Quadratschritt entsteht auf die nähmliche Art, wie der Quadratschuh, wenn der Raum auch nach seiner Breite, oder den 4 einschließenden Seiten genommen wird. Ein Quadratschritt ist also ein Raum, der $2\frac{1}{2}$ Schuh in der Länge und eben soviel in der Breite enthält. S. Fig. 4.

Fr. Was nennt man eine Ruthe?

Antw. Eine Länge von 10 Schuhen, z. B. eine hölzerne Latte, Stab, Schnurre, Kette rc. von dieser gegebenen Länge. S. Fig. 5.

Fr. Was ist eine Quadratruthe?

Antw. Es gilt hier, nach Verhältniß des gegebenen Maßes, das Nähmliche, was vom Quadratschuhe und Qua-

dratschritte gesagt wurde. Eine Quadratruthe ist also ein Raum von 4 gleichen Seiten, deren jede 10 Schuh oder 4 Schritte mißt, oder ein Raum der 10 Schuh, oder 4 Schritte mißt, oder ein Raum der 10 Schuh, oder 4 Schritte in der Länge, und eben soviel in der Breite hält. S. F. 5.

Fr. Was ist ein Tagewerk, oder Juchart?

Antw. Wie schon oben vorkömmt, ist ein Tagewerk das Maß der Arbeit eines Tages, wenn man zweymahl den Pflug einsetzt, oder zweymahl ausspannt, oder was man auf einer Wiese an einem Tage mähen kann. Zwey Ackereinsätze oder Ausspänne machen daher ein Tagewerk aus, und man fand daraus den Raum von 200 Schuh Länge und eben soviel Breite, oder 80 Schritte Länge und eben soviel Breite, in Summa also 40,000 baierische Qua-

dratschuhen. Ein Raum also von 200 Schuh Länge und eben so breit, oder von 6400 Quadratschritten, oder von 40,000 Quadratschuh ist ein Tagewerk. Den Angaben der Landleute gemäß bilden nun ihre 2 Einsätze oder 2 Ausspänne ein solches Tagwerk. Bey einem Tagewerke Wiesen aber kömmt nach ihrem Augenmaße, oder nach der Angabe, was zwey Mäher an einem Tage mähen können, gewöhnlich etwas mehr heraus, beynahe 1 ½ Tgwk. Wenn man also dergleichen Angaben nicht förmlich nachmessen will, darf man ohne Anstand annehmen, daß 2 Einsätze oder Ausspänne für ein ordentlich geometrisches Tagewerk gelten, und bey Wiesen ein Tagewerk der Angabe nach des Landmanns Sprachgebrauche 1 ½ geometrisches Tagwk. mißt. Bey Holztagewerken ergibt sich immer auch ein gleiches geometrisches Tgwk.

Fr. Was ist ein halbes Tagwerk?

Antw. Die Hälfte oben berührten Maßes, nähmlich 1 Ackereinsatz, oder nur 1 Ausspann, 200 Schuh Länge und 100 Schuh Breite, oder 80 Schritt Länge und 40 Schritt Breite, oder ein Raum von 20000 baierischen Quadratschuhen, oder 3200 Quadratschritten. Ein Viertel Tagwerk ist also der vierte Theil des Ganzen, oder ein Raum von 100 Schuh Länge, und 100 Breite, von 40 Schritten Länge und eben so breit, oder ein Raum von 10,000 baierischen Quadratschuhen, oder 1600 Quadratschritten; ein Achtel-Tagwerk ist der achte Theil des Ganzen u. s. w. $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ ꝛc.

Fr. Wie stellt sich nun ein Tagwerk dar?

Antw. Nach obigem Begriffe der Länge und Breite von Quadratschuhen wird

es immer von 4 Seiten eingeschlossen; hat also 4 Ecke oder Winkeln, wie Fig. 2. und 4. zeigt.

Fr. Was ist ein Winkel oder Eck?

Antw. Der Einschluß von 2 Seiten, in der Vereinigung eines Punktes. S. Fig. 6.

Fr. Was heißt man ein Dreyeck?

Antw. Den Einschluß von drey Seiten, wodurch also drey Ecke oder Winkel entstehen, wenn nähmlich obige 2 Seiten noch durch eine Queerseite geschlossen werden. S. F. 7.

Fr. Was ist ein Viereck?

Antw. Ein Raum, eingeschlossen von 4 Seiten, oder Winkeln — Ecken. S. F. 8.

Fr. Wie stellt sich ein Fünfeck dar?

Antw. Durch einen Raum, der von fünf Seiten begränzt wird. Je nachdem nun noch mehr Seiten erscheinen, gibt

es ein Sechseck, Achteck, und endlich auch ein Vieleck. S. F. 9.

Fr. Was ist ein Rechteck, oder rechter Winkel?

Antw. Ein Rechteck ist der Raum, der von 2 geraden, über = oder aufeinander stehenden Seiten oder Linien begränzt wird, wie das Winkelmaß eines Zimmermanns. Von diesem unterscheidet sich augenfällig das Schiefeck, oder der schiefe Winkel, wo die zwey Seiten nicht gerade übereinander stehen. S. F. 6. und 6 $\frac{1}{2}$.

Fr. Was ist ein Quadrat?

Antw. Ein Raum, dessen 4 einschließende Seiten gleich sind, und gerade gegenüber stehen. Sind hingegen die vier Seiten nicht gleich, stehen aber gerade gegenüber; so gibt es zwar ein rechtwinklichtes, aber noch kein gleichseitiges Viereck. Ein ordentliches Quadrat ist die Fig. 2. u. 4.

Wären nun zwey gegenüberstehende Seiten davon länger, oder doch so gerade, so hätten wir nur ein rechtwinklichtes Viereck.

Fr. Wie kann man eine gerade Linie finden, oder abstecken?

Antw. Um dieses sehr einfach und anschaulich zu machen, lasse man sich ein Rechtwinkelinstrument (S. F. 10.) verfertigen. Es besteht aus einem zwey Zoll dicken hölzernen Stocke, der unten in K. zugespitzt ist. Der Stock kann eine Länge von vier Schuh haben. Darauf wird eine runde, einen Zoll dicke Platte M. N. O. D. befestiget. Der Durchmesser von O. D. oder M. N. hält 1 Schuh.

Diesen Durchmesser berichtiget man durch das Winkelmaß eines Zimmermanns, und schneidet so die geraden Linien O. nach D., und M. N. richtig darauf ein, hier-

durch entstehen gerade sich kreutzende Linien, und die 4 Ecke oder Winkel am Mittelpunkte sind Rechtecke, oder rechte Winkel.

Will man nun so eine gerade Linie auf einem Platze finden oder abstecken, so stelle man das Rechtwinkelinstrument nach Fig. 11 in A. auf, und suche durch den Einschnitt M. N. den Gegenstand B. oder den Punkt, wohin man eine gerade Linie abstecken will. Wenn nun dieser Gegenstand gerade ins Aug, und auf den Einschnitt fällt, dann hat man sicher die gerade Linie gefunden, und um sie leichter zu messen, befestige man in dem Zwischenraume Pflöcke, und schreite hierauf zur wirklichen Abmessung.

Fr. Wie geschieht diese?

Antw. Da durch Abschreitung der Gründe sowohl wegen der ungleichen Schrit-

te als auch im Zählen viele Fehler einschleichen können, so bedient man sich zu mehr Sicherheit einer eisernen Kette oder Schnur von 50, oder 100 Schuh Länge. Noch leichter und zweckmäßiger aber kann man 2 Meßstängeln gebrauchen. Diese werden von wohl ausgetrocknetem Holze so verfertiget, daß jedes von A. bis B. eine Länge von 10 Schuhen hält. S. F. 12. Im Durchmesser kann das Stängel einen Zoll dick seyn. So ein Stab oder Stängel wird dann genau in 4 gleiche Theile getheilt, und die Abtheilung durch Einschnitte oder Farbe sichtbar gemacht. Jedes dieser Theile ist ein Schritt oder 2 ½ Schuh, das ganze Stängel 4 Schritte oder 10 Schuh lang, also einer Ruthe gleich. Will man nun eine Linie messen, (S. F. 13.) so denke man sich die Linie von A. bis B. 24 Schuh lang. Man lege fer-

ner das eine Meßstängel in der Richtung nach B. an, und erhält C. Bey C. legt man das zweyte Meßstängel ein, und erhält D. Hier nimmt man wieder das erste Stängel, und gelangt hiermit an B. Diese 2 Stängel und 4 Schuh machen die 24 Schuh, oder die Länge der gegebenen Linie richtig aus.

Fr. Was heißt man einen Flächeninhalt finden?

Antw. Man versteht hierunter einen von mehr Linien oder Seiten der Länge und Breite nach geschlossenen Raum, eine geschlossene Figur, ein Dreyeck, Viereck, oder Vieleck. Es findet sich aber bey manchen Gränztheilen eine runde, oder Zirkelform. Der Unterschied der krummen Linie von der geraden ist jedoch hier unbedeutend, und so hat man es in diesem Falle nur mit 3 / 4 = oder Vielecken zu thun, oder viel=

mehr gar nur mit Dreyecken, weil alle Vierecke oder Vielecke zusammengesetzte Dreyecke sind, folglich alle Figuren in Dreyecke aufgelöset werden können. Um daher von so einer Figur den Flächeninhalt zu finden, so muß, und will man eigentlich wissen, wie viel Tagwerke eine solche Figur enthalte.

Fr. Wie geht man dieses an?

Antw. Durch Messen und Rechnen. Das letzte zu erleichtern, oder vielmehr ganz überflüßig zu machen, ist hier eine allgemeine Tabelle angefügt. Ich messe von jedem Dreyecke die Länge und Breite auf obige Art; suche nun eine — gleichviel welche — von den Zahlen der Schritte auf einem der äußersten Ränder dieser Tabelle; forsche hierauf in der nähmlichen geraden Linie parallel nach einer zweyten Schrittezahl, nachdem ich sie wie bey al-

len Dreyecken, weil sie Hälften von Vierecken sind, halbirt habe, und was oben an der Hauptzahl und Bruche, oder Halben, Vierteln, Achteln ausgewiesen wird, ist der gesuchte Flächeninhalt meiner Figur, oder meines Dreyeckes. Ein Beyspiel wird dieß allgemein erklären. Es ist alles auf den Grundsatz gebaut und berechnet, daß bey einem rechten Vierecke nur die zwey Seiten multiplizirt, oder im Quadrat genommen werden dürfen, und so auch bey einem Rechtecke, weil jedes Dreyeck die Hälfte eines Quadrats ist, eine Seite halbirt werden muß, und die Summe oder das Produkt ist der Flächeninhalt. S. F. 14. und 14 $\frac{1}{2}$.

Ich messe nun A. B. zu 80 Stängeln oder 320 Schritten der Länge; dann A. C. zu 25 Stängeln, oder 100 Schritt Breite; diese halbirt, geben zur Breite die Zahl

50. Nun suche ich in der Tabelle am Rande die Zahl 320, und parallel fort die Zahl 50, und oben zeigt sich der Flächeninhalt zu 2 $\frac{1}{2}$ Tagwerk. Die kleine Tabelle Fig. 14 $\frac{1}{2}$ zeigt im Kleinen die Anwendung der Tabelle im Großen. Findet man nun nicht diese oder jene bestimmte Zahl der Schritte in der Tabelle, so nimmt man die nächststehend kleinere, und verfährt auf die nähmliche Art.

Fr. Wie kann man aber den Flächenraum eines nicht rechtwinklichten Dreyecks finden?

Antw. Hier suche man zuerst den Perpendikel, d. i. die gerade Linie, die dann einen rechten Winkel bildet. S. F. 15. Man steckt, wie bey F. 13. zuerst die Linie A. B. ab, geht mit dem Rechtwinkel-Instrument von A. nach B., und sucht, bis man durch den Einschnitt O. P. gera-

de auf den Punkt C. sieht. Diese Linie C. D. mißt man als den Perpendikel. Setzen wir, die Linie A. B. sey 220 Schritte lang; der Perpendikel D. C. 146; hiervon des Dreyecks wegen die Hälfte, nähmlich 73 Schritte, genommen, so schlägt man in der Tabelle die Zahl 220 und 73 nach, und erhält zum Flächeninhalt 2 $\frac{1}{2}$ Tgwk.

Fr. Wie bestimmt man den Flächen-Raum eines Vierecks?

Antw. In der Hauptsache wie bey einem Dreyecke z. B. Fig. 16. Man mißt die Länge A. B. und die Breite B. D. Erstere hält 320 Schritte, und B. D. 80. Hier aber wird keine Seite halbirt wie bey dem Dreyecke, daher die Tabelle sogleich zur Hand genommen, und man wird den Flächenraum von 4 Tagwerken finden.

Fr. Wenn aber, wie meistens, die Seiten nicht gerade sind, z. B. F. 17.; was thut man da?

Antw. Kleine Krümmungen thun nichts zur Sache. Man verfährt auf obige Art, als wenn die Seiten gerade wären; auf einige Schritte Unterschied kömmt es nicht an.

Fr. Wie wird aber ein Raum gemessen, z B. ein Acker, wovon die gegenüberstehenden Seiten nicht gleich sind, wie in Fig. 18. zu sehen ist?

Antw. Hier mißt man zuerst die zwey Längen, als A. B. und C. D. Sie betragen — eine 340 und C. D. 380 Schritte, in Summe 720 Schritte. Diese Summe halbirt, so erhält man 360. Nun sucht man auch noch die eigentliche Breite B. D.; sie enthält 80 Schritte. Die Länge ist also 360, und die Breite 80.

Sucht man diese Zahlen nach obiger Art in der Tabelle auf, so wirft sie den richtigen Flächeninhalt zu $4\frac{1}{2}$ Tagwerk aus.

Fr. Wie verfährt man bey einem Flächenraume, wovon alle 4 Seiten schief, ungleich, oder verschoben sind, wie Fig. 19.

Antw. Hier braucht man wieder das Rechtwinkelinstrument; sucht z. B. von A. nach B. eine gerade Linie abzustecken. Sie gibt 320 Schritte Länge. Nun wird darauf so lang fortgegangen, bis sich am Einschnitte der Punkt D. zeigt. Also von C. nach D. gemessen, und man empfängt 190 Schritte. Die Hälfte davon als bey einem Dreyecke, folglich 95. Sucht man nun in der Tabelle die Zahlen 320 und 95, so zeigt sie den Flächenraum dieses Dreyecks zu $4\frac{3}{4}$ Tagwerk. Nun forscht man auf der nähmlichen Linie A. B. nach F. und mißt dann E. F. Die Linie A. B. hat

320, und E. F. 260 Schritte; die Hälfte davon gibt 130, und nach obiger Verfahrungsart zeigt die Tabelle, daß dieses Dreyeck $6\frac{1}{2}$ Tagwerk halte. Die Dreyecke nun zusammengezählt

$$\begin{array}{r} 4\frac{3}{4} \\ 6\frac{1}{2} \\ \hline 11\frac{1}{4} \end{array}$$

geben den Flächenraum der ganzen Figur.

Zum Ueberfluß wird noch ein Beyspiel mit Fig. 20. gegeben, wobey man die Linie A. B. bestimmt, zwey Dreyecke hat, den Perpendikel auf obige Art sucht, und so weiter verfährt.

Fr. Wie wird ein Vieleck gemessen; z. B. Fig. 21.?

Antw. Auch hier gilt immer noch die einfache Regel. Man theile die Figur mit dem Rechtwinkel-Instrument in Dreyecke,

und suche Rechtecke, oder den Perpendikel. Man steckt also die Hauptdurchschnittslinie A. B. ab, die 290 Schritte mißt, und sucht den Perpendikel C. D. Dieser hält 166 Schritte, wovon die Hälfte 83 ist, und die Tabelle gibt den Flächenraum des großen Dreyecks A. B. D. zu $\frac{3}{4}$ Tagwerk an. Um ein zweytes Dreyeck zu bekommen, stecke man die Linie F. bis B. ab, und nun erscheinen zwey andere Dreyecke, eines A. F. B. das andere F. H. B. Bey dem ersten forscht man nach dem Perpendikel E. F. mit 188 Schritten, also halb 94. Die Linie A. B. hält 290 Schritte, und bleibt in ihrem vollen Gehalte, und so bekömmt man durch die Tabelle für dieses Dreyeck einen Flächenraum von 4 $\frac{1}{4}$ Tagwerk. Die Linie F. B. hat 260 Schritte und der Perpendikel G. H. 100, also zur Hälfte 50, und so ergibt sich vermit-

telst der Tabelle ein Flächenraum von 2 Tagwerken; die 3 Dreyecke zusammen aber betragen

$$\begin{array}{r} 4\frac{1}{4} \\ 3\frac{3}{4} \\ 2 \\ \hline 10 \text{ Tagwerk} \end{array}$$

als Flächeninhalt der ganzen Figur.

So können nun alle Flächen gemessen, und vermittelst der Tabelle der Inhalt gefunden werden. Sollten die Zahlen der Länge und Breite nicht ganz genau in der Tabelle stehen, so nimmt man die nächst daranstehende kleinere Zahl, und bemerkt den Unterschied von dieser bis zur nächsten; er wird nie über $\frac{1}{4}$ Tagwerk betragen. Wenn daher der Ueberschuß von der gefundenen kleineren Zahl mit $\frac{1}{4}$ Tagwerk verglichen wird, so kann man auch den wei-

teren Inhalt bis auf $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ — also das Ganze so genau als möglich bestimmen.

Fr. Wenn aber eine Figur mehr Tagwerke enthielte, als die Tabelle angeben kann?

Antw. Die Tabelle ist zwar nur auf 10 Tagwerke Flächenraum berechnet; dieß hindert aber nicht, von einer auch noch so großen, und überhaupt von jeder Figur den Inhalt zu finden. Man darf nur die Länge oder Breite in 2, 3, oder noch mehr Theile abtheilen, und so die Zahlen in der Tabelle aufsuchen, hierauf den gefundenen Inhalt wieder doppelt, dreyfach, kurz, so oft nehmen, als abgetheilt wurde. Z. B. ein Acker wäre 960 Schritte lang, und 240, oder nur 100 Schritte breit. Im ersten Falle bey 240 Schuh Breite theile man nach genommener Hälfte, viermahl, setze folglich 60 Schritte Breite an; im

zweyten Falle wird zweymahl getheilt, und 50 Schritte angesetzt. Die Tabelle wird für die Länge = Zahl von 960 und Breite 60 zur Zahl der Tagwerke 9 angeben. Diese 4mahl genommen, wirft sich für die ganze Figur ein Flächeninhalt von 36 Tagwerken aus.

Im zweyten Falle, die Breite zur Hälfte à 50 Schritte, zeigt die Tabelle $7\frac{1}{2}$ Tagwerk; diese verdoppelt, beträgt der eigentliche Flächenraum 15 Tagwerke.

Fr. Was hat man bey einem Walde zu thun, wo man nicht von einer Linie zur andern sieht?

Antw. Dafür hat eine Generalverordnung schon dadurch gesorgt, daß sie b..fiehlt, solche Walddistrikte in mancherley Rücksicht, besonders aber zur bequemern Abfuhr und zur Ersparung der übrigen Wege in Kreutzgeraumte durchzuhauen, und abzutheilen. Hierdurch entstehen von selbst

Dreyecke und Vierecke, die wie bey Aeckern und Wiesen gemessen werden können. S. Fig. 22.

Fr. Wenn aber ein Teich, See oder dergleichen vorkömmt?

Antw. Teiche und Seen, Bäche und Flüsse ꝛc. kann man ja auch wie andere Flächen messen; man darf sie nur in Dreyecke auflösen, und nach der angewiesenen Art damit verfahren.

Fr. Dieß mag alles gut und richtig seyn, wenn der Grund eben ist: was ist aber in einer bergigten Lage zu thun?

Antw. Die bergigte Lage ändert in der Hauptsache nichts. In gleichem Flächenraume wächst am Berge nicht mehr als auf der Ebne; es darf daher die bergigte Lage nur auf ihre wahre Grundfläche zurückgeführt werden, und dieses geschieht ebenfalls wieder durch Aufsuchung der ge-

raden Linie zum rechten Winkel, oder des Perpendikels, und zwar sehr leicht und einfach. Die Figur 23. ist das hierzu erforderliche Instrument. Es wird an dem Meßstängel ein doppelter rechter Winkel, oder ein Brett mit einem geraden Einschnitte C. D. befestiget. Das Meßstängel wird hierdurch 4 Schritte 4 Zoll lang, also um 4 Zoll verlängert. Die Breite des Brettes von A. bis B. beträgt 8 Zoll, und die Länge C. D. einen Schuh, welches zugleich der Einschnitt wie beym Rechtwinkelinstrument ist.

Bey C. hat das Meßstängel eine Oeffnung; durch die eine Schnur C. F. gezogen wird, an der ein Stein, oder kleines Gewicht F. hängt. Die Schnur ist in gerader Linie beweglich gemacht; kann durch das Höherheben bey C. verkürzt werden, und wird immer, wenn sie genau in den

Einschnitt paßt, eine gerade Linie vorstellen. Das Gegentheil zeigt Fig. 23 $\frac{1}{2}$.

Fr. Wie verfährt man dann mit dem Messen einer bergigten Lage selbst?

Antw. Ein Beyspiel wird diese Verfahrungsart vollkommen erklären. S. Fig. 24. G. H. stellt die schiefe Fläche oder den Berg vor. Man geht nun mit dem eben genannten Instrument auf den höchsten Punkt H. und setzt da das Meßstängel ein, hält es so lange horizontal, bis der Meßgehülfe an dem andern Ende sieht, daß die Schnur in den Einschnitt einfällt, folglich gerade hängt, oder den Perpendikel macht. Wo nun dieser Perpendikel, wie hier bey M., herabfällt, ist das Ende der ersten Linie nach dem Meßstängel von vier Schritten, und hier setzt man bey M. das zweyte Meßstängel ein, verfährt wie eben zuvor, und so mit allen übrigen. Zuletzt

setzt man alle Meßstängel z. B. 5 zusammen, und die Linie G. H. wäre demnach 5 Schritte lang, obschon sich ganz was anderes herauswirft, wenn die Meßstängel nur auf der Erde aneinander gereiht werden. So verfährt man auch mit den übrigen Linien der Drey = oder Vierecke, und behandelt alles auf schon oben beschriebene Art.

Mit diesem so leichten und einfachen Höhenmesser kann man nun auch alle Schwierigkeiten einer bergigten Lage überwinden, und es bleibt daher nichts mehr übrig, was nicht auf diese so einfache, und in die Augen fallende Art gemessen, und wo nicht zugleich überall der Flächeninhalt gefunden werden kann.

Dritter Abschnitt.

Das
Unterrichtende in der Forstkultur.

Einleitung,
oder
allgemeine Begriffe von dem Forstwesen.

Da die Kenntniß von Wald, Forst, Gehölz schon vorausgeschickt ist, so frägt es sich hier nur noch:

Fr. Was ist Forstwissenschaft?

Antw. Sie ist die Lehre der Grundsätze, die man bisher aus der Erfahrung und andern Behelfen zur Kenntniß der Waldpflanzen, ihrer Bewirthschaftung und Benützung gesammelt hat.

Fr. Wie theilen sich alle Waldpflanzen ab?

Antw. In Laub= und Nadelhölzer, Hochstämmige und Gesträuche. Die Laubhölzer heißen auch harte, und die Nadelhölzer weiche.

Fr. Welche sind ihre allgemeine Eigenschaften?

Antw. Die Tabelle 3. gibt eine vollständige Uebersicht derselben.

Fr. Was ist Forstwirthschaft?

Antw. Alles, was zur Kultur und Fortpflanzung, dann zum Gewinn der Waldprodukte beyträgt, gehört in das Gebiet der Forstwirthschaft.

Fr. Was gibt es für Waldprodukte?

Antw. Es gibt Haupt= und Nebenprodukte. Das Hauptprodukt bleibt immer Bau= Werk= und Brennholz. Zu den Nebenprodukten gehört vorzüglich die Rinde zum Färben wie auch zur Gärberey; der Baumabfall, womit man in Ermangelung

Tabelle 3.

Alle Holzpflanzen das kleinste Erdholz sowohl, als der höchste Baum, haben ein und dieselben Hauptbestandtheile, diese sind nun

Feste und Flüssige

Feste

das Mark

oder das Herz befindet sich gewöhnlich in der Mitte der Holzpflanzen. Es besteht aus vielen kleinen mit den feinsten Safttheilen gefüllten Kügelchen, und hängt durch nach außen laufenden Saug = und Luftröhren mit dem Holze, Baste und der Rinde, aus welchen es seine Nahrung zieht, zusammen. Dieses Mark dehnt sich, wenn die Säfte im Frühjahre durch die Wärme flüssig werden, durch einen starken Druck auf allen Seiten aus, und bildet junge Triebe, Blüthen, Früchte und Samen; kann also als das Leben der Holzpflanzen, besonders da es seine Fortpflanzung bewirkt, angesehen werden.

das Holz

welches das Mark zunächst umgiebt, ist ein festes, hartes fasriges Gewebe, und giebt als der zur Benutzung vorzüglichste Hauptbestandtheil, dieser Art Pflanzen den Nahmen Holzpflanzen, es entsteht aus dem Splinte und ist wegen dem Druck von außen und der wenigern Verbindung mit den Flüssigkeiten, der festeste Theil derselben; jährlich setzt sich vom Splinte ein neuer ganz verholzter Ring an, und die Ringe, welche man Jahrgänge nennt, zeigen deutlich das Alter der Bäume an.

der Splint

ist noch nicht vervollkommtes Holz, und entsteht aus dem durch die Verdickung der Säfte verhärtetem Bast-Gewebe; seine innern und von dem saftigen Baste entfernteren Lagen verholzen, während die äußern noch sehr quadt und schwammig sind;

der Bast

ist ein weiches, anfangs ganz feines Gewebe, und dienet dem Safte als Steigleiter; wenn es endlich den Sommer und Herbst schwammiger geworden ist, und sich der darinnen befindende Saft im Winter verdickt hat, so klebt es an dem Splint an, und wird selbst Splint.

die Rinde

oder Borke ist ein starkes saftvolles, aus Saftröhren und harten, holzigen Faserbündeln bestehendes Gewebe, durch viele Kanäle hängt es mit den übrigen festen Bestandtheilen zusammen, und führt ihnen durch die Saug-Luftröhren nahrhafte Theile zu. Aus der innern feinen Lage der Rinde bildet sich der Bast: die Borke ersetzt sich in sich selbst, und wird im Alter wegen der Ausdehnung rissig.

die Oberhaut

ist der letzte feste Bestandtheil der Holzpflanzen und umgiebt das Ganze: die Oberhaut besteht aus den gummiartigen Ausschwitzungen der Borke, und wird, wenn sie beschädigt ist, hierdurch wieder ersetzt.

Flüssige

der Saft

der Pflanzensaft besteht aus Feuchtigkeiten, die die Wurzeln in der Erde einsaugen, und welche mit öhligen und salzartigen Nahrungstheilen gemischt sind: vieles aber wird auch durch die Blätter und Blüthen, und Luftröhren des Stammes und der Zweige als ein mit Nahrungsstoff versehener feiner Dunst, der sich stets in der Luft befindet, eingesaugt: die Nahrungssäfte, welche die Wurzeln einsaugen, steigen in dem Baste auf, und theilen sich so allen festen Bestandtheilen mit; der weniger feinere und überhaupt aller noch in dem Baste vorräthige Saft verdickt im Winter, verbindet sich mit dem Splint, und wird selbst Splint: Jede Pflanze bearbeitet diesen zu ihrer Nahrung unumgänglich nothwendigen Saft, vermöge der in ihren Werkzeugen liegenden Construction, und bildet so ganz verschiedene Arten von Blättern, Blüthen und Früchten: das Pfropfen und Oculiren zeigt: daß jede Pflanze nur die ihr nöthigen Säfte annimmt, und die Construction der Verarbeitungs = Werkzeuge im Keime selbst liegt.

Nebstdem sind nun die Holzpflanzen noch in ihren äußeren Formen zu betrachten, und diese bestehen demnach aus

Wurzeln, diese sind

Herz = oder Pfahlwurzeln.

Die Herzwurzel ist die erste aus dem Samenkorn sich unterwärts arbeitende Wurzel, welche dem Stamme Haltung und der jungen Pflanze die erste Nahrung gibt; trift sie auf Hindernisse, so geht sie seitwärts.

Seiten = oder Nebenwurzeln

sind solche, die dem Stamme Gleichgewicht geben, und sich auf allen Seiten ausbreiten, und so wie die Pfahlwurzel Canaele, welche dem Stamme Nahrung zuführen.

Saug = oder Faserwurzeln

sind die an den Haupt- und Nebenwurzeln sitzenden feinen Röhren, welche die Pflanzen-Nahrung in der Erde ansaugen.

Schaft oder Stamm

ist derjenige Theil der Holzpflanzen, welcher aus dem ersten Triebe des Samen = Korns entsteht; und führt diesen Namen bis dahin, wo er sich in mehrere Hauptäste theilt.

Aesten und Zweigen

Die Aeste und Zweige sind die vom Stamme auslaufenden Theile, und breiten sich so über der Erde, wie die Wurzeln unter derselben aus, bestehen aus

Krone oder der Gipfel

ist der in die Höhe gehende Hauptast.

Nebenäste

sind diejenigen, die sich auf allen Seiten ausbreiten.

Zweige

sind die letzten Spitzen der Aeste, an welchen die Knospen, Blätter, Blüthen und Früchte zum Vorschein kommen.

Knospen

bestehen aus allen festen und flüssigen Bestandtheilen der Pflanze. Alle Triebe, Blätter, Blüthen und Früchte gehen aus solchen herfür; das jährige Wachsthum der Triebe endigt sich mit der Bildung neuer Knospen, welche im kommenden Jahre das fernere Wachsthum befördern.

Blätter

sind die Theile der Pflanzen, welche durch den Trieb des Schafts aus der Rinde der Aeste und Zweige, hervorgeschoben werden; sie saugen die feinsten nahrhaften Lufttheilchen ein, und verdünsten die überflüssigen Feuchtigkeiten: dienen auch der Pflanze zur Bewegung.

Blüthen

sind ein Theil des feinsten Marks, und diejenigen Werkzeuge, deren sich die Pflanzen zu ihrer Fortpflanzung bedienen, und bestehen aus folgenden Theilen.

Aeußere sind

der Blumenstiel

ist eine markigte Röhre, und befindet sich gewöhnlich an den jungen Zweigen, auf ihm erscheint der Kelch und die übrigen Blüthentheile zuletzt die Frucht: er dient zur Haltung und Nahrung.

der Blumenkelch

ist die äußere Decke der Blüthen, umgiebt die Blumenblätter, und gewährt den Blumentheilen Schutz, Haltung und Nahrung.

die Blumendecken

oder Blumenblätter dienen den edlern Samenwerkzeugen zum Schutze, und saugen feine Nahrungstheile für solche ein.

Innere sind entweder

Männliche

die Staubfäden

sind feine Stützen, welche den Samen = Staub in kleinen Ballen tragen, und auf dem Blumenstiele stehen.

der Samenstaub

oder das befruchtende Mehl bestehet aus den feinsten abgesonderten Markbläßchen.

Weibliche

die Narbe

ist ein auf der Spitze des Staubweges sitzende Oeffnung, welche zur Zeit der Befruchtung etwas feucht wird, sich öffnet und die mit der feinsten Substanz gefüllten männlichen Staubbläschen aufnimmmt.

der Staubweg

ist der Stängel der auf dem Fruchtknoten sitzt und die Narbe trägt; er führt den männlichen Staub zum Fruchtknoten: bey mehreren Arten fehlt er, und die Narbe sitzt bey solchen gleich auf dem Fruchtknoten selbst.

der Fruchtknoten

sitzt auf dem Blumenstiele, und enthält die feinste Masse, aus welcher, wenn sie befeuchtet ist, die Frucht und der Samen entsteht.

Frucht und Samen

Wenn die in den Fruchtknoten enthaltene feine Substanz durch den männlichen Staub fruchtbar geworden, so fallen die übrigen Blüthentheile ab, der Fruchtknoten erweitert sich, nimmt Nahrung durch den Blumenstiel, der nun Fruchtstiel wird, an, und bildet eine Frucht, die entweder Samen selbst ist, oder doch Samen in sich schließt; aus dem Samen nun entsteht, wenn er in die Erde kommt, eine Pflanze, die alle die Eigenschaften hat wie die Pflanze, von welcher der Samen herfür gebracht wurde.

Aus den verschiedenen Stellungen und Wirkungen der Blüthen entstehen nun die Benennungen bey den Pflanzen

Männliche Blüthen

sind solche, wo nur männliche Blüthentheile auf einem Blumenstiele für sich allein sitzen.

Weibliche Blüthen

sind solche wo nur weibliche Blüthentheile auf einem Blumenstiele für sich allein sitzen.

Zwitter = Blüthen

sind solche, wo männliche und weibliche Blütentheile auf einem Blumenstiele zusammen sitzen.

Hieraus entsteht auch die Benennung eine Pflanze mit Halb und Ganz getrenntem Geschlecht.

Halbgetrennt sind diejenigen, die männliche und weibliche Blüthen auf einem Stamm, aber nicht auf einem Blumenstiele tragen.

Ganzgetrennte sind, wo ein jedes Blüthengeschlecht auf einer Pflanze für sich allein wächst.

oder zur Ersparung des Strohes dem Viehe einstreut; das Harz, welches die Pechler oder Schmierbrenner suchen.

Ueberdieß werden auch die Schwämme gesammelt, die nicht mit Holz, sondern mit Gras bewachsenen Plätze zur Weide benützt, und verschiedene Bäume tragen auch Früchte ꝛc. ꝛc.

Fr. Was heißt Waldbenützung?

Antw. Die vortheilhafteste Anwendung und Ausscheidung der Waldprodukte, damit Grund und Boden den möglichst reichen Ertrag liefern.

Erstes Kapitel.

Kunde der Waldpflanzen.

Frage.

Welche sind die bekannten Laub- und Nadelholzarten und Gesträuche, und welchen Charakter hat jeder derselben?

Antw. Zu einer genauen Kenntniß und gänzlichen Uebersicht derselben dient die Tabelle 4. Dabey ist nur noch nachzutragen, daß einige Bäume noch mehr Unterabtheilungen haben, die aber im Wesentlichen nichts abändern, als z. B. die Eiche wird in Trauben- und Stieleiche — die Buche in Weiß- und Rothbuche — die Ulme in die rauhe und glatte — die Erle in die gemeine und weiße — die Pappel in die gemeine und Silberpappel ꝛc. ꝛc. abgetheilt.

Fr. Haben sie in Ansehung der Situation, des Klimat keine Eigenheiten?

Antw. Allerdings. So trift man hier zu Lande die Eiche beynahe überall an; sie scheint die älteste und herrschende Holzart in allen Gegenden des Landes gewesen zu seyn; deßgleichen auch die Buche. Die ältesten Urkunden von Waldungen reden bey-

nahe nur von Eichen und Buchen. — Ulmen und Eschen findet man mehr in Auen neben Flüssen; die Erlen, die Pappel, Aspen und Weiden auf sehr naßem Grunde, in Sümpfen, nahe an Flüssen und Bächen; — Ahorn und Lehne zeigen sich nur im Gebirge, Birken und Linden aber überall, so auch die übrigen Bäume.

Unter den Nadelhölzern liebt die Lerche eine gebirgigte Lage, kömmt aber selbst am flachen Lande überall gut fort; Fichte und Weißtanne erscheinen jetzt überall, und nehmen die Stelle der Eichen und Buchen ein. Die Kiefer begnügt sich mit einem sehr sandigtem und magerem Boden. Gesträuche wachsen überall, und dienen meistens zu lebendigen Zäunen.

Zweytes Kapitel
Von
der Forstwirthschaft.

Frage.

Welche sind die Hauptbestandtheile der Forstwirthschaft?

Antw. Sie sind Kultur, oder Anbau eines Waldes, seine Fortpflanzung, oder der Nachhalt, und der Gewinn aller Waldprodukte, oder der Abtrieb.

Fr. Worin besteht Kultur, oder Anbau?

Antw. Er ist entweder natürlich oder künstlich.

Fr. Welcher ist der natürliche?

Antw. Der natürliche Anbau, oder die Selbstbesaamung geschieht durch noch vorhandene Saamenbäume, ohne alle Mühe und Arbeit, weil der Saame auf einen dazu bestimmten Platz von selbst anfliegt.

Auf diese Art haben sich bisher die meisten Wälder gebildet, und fortgepflanzet. Sie ist leicht zu bewirken, wenn bey Abtreibung der Hölzer ordentliche Schläge angelegt werden, damit von den benachbarten Bäumen der Saame dahin kommen kann. Es versteht sich aber, daß dann die aufkeimenden Pflanzen ungestört fortwachsen können, und nicht von Menschen und Vieh beschädiget werden.

Fr. Worin besteht der künstliche Anbau?

Antw. Er äußert sich in schon angewandter Mühe, und zwar auf viererley Art.

1) Durch Besaamung eines Platzes.

2) Durch Wiederausschlag. — Nachtrieb der Stöcke, und der Wurzeln abgehauener Laubholzstämme.

3) Durch Verpflanzung junger Holzstämmchen.

4) Durch Steckreiser, Setzstangen und Wurzeln.

Fr. Was ist bey der Besäung zu beobachten?

Antw. Eine kluge Wahl der zweckmäßigen Holzarten; die Güte des Saamens; — die erforderliche Menge desselben; — die richtige Bestimmung des Bodens, des Standorts, und die hinlängliche Zubereitung des Grundes. Erstere — die Wahl giebt sich aus der Kenntniß der Waldpflanzen, und die Güte eines Saamens erkennt man —

Fr. Wie?

Antw. Aus seiner vollkommenen Reife, oder den Merkmalen derselben, als: Vollständigkeit der Frucht, Kapsel oder des Zapfens — das im Saamen entweder vorhandene Mehl oder Oehl und die Dichtig-

keit des Korns — natürlicher, gewöhnlicher Abfall und gute Aufbewahrung.

Fr. Wie lange läßt sich auf so einen Saamen rechnen?

Antw. Die wenigsten Holzsaamen behalten Jahre lang ihre Keimungskraft, daher ist frischer Saame immer der beste, so wie nach seinem Abfalle auch die Zeit zur Saat die schicklichste ist. — Die nöthige Menge desselben läßt sich aus dem Platze ermessen.

Fr. Was versteht man unter richtiger Bestimmung und Zubereitung des Bodens?

Antw. Man soll den Flächenraum eines solchen Platzes, den man zu Wald machen will, genau kennen, und die Erde erhält dann durch das Wundmachen, oder Pflügen, oder Aufhacken die nöthige Zubereitung zur Empfänglichkeit des Saamens,

worauf dann keine fernere Bedeckung desselben mehr erfordert wird.

Fr. Wie geschieht der Wiederausschlag — Nachtrieb — der Stöcke?

Antw. Dieß ist allen Laubholzarten eigen, doch nur in jüngern und mittlern Jahren, daher kann man bey allen Stöcken nicht darauf rechnen.

Fr. Wie macht man es mit Verpflanzung junger Bäume?

Antw. Man ahmt hierin die Gärtner nach; z. B. bey edleren Holzarten, als: Akkazia, Lerchen ꝛc. ꝛc., wo man an einem gewissen Platze den Saamen säet, und die Pflanzen erst bey einiger Größe in den Wald versetzt.

Fr. Wie geschieht der Anbau durch Steckreiser, Setzstangen?

Antw. Der findet vorzüglich bey Pappeln, Weiden und Erlen statt, da man mit

Einsteckung von Zweigen im Märze sich sogleich einen kleinen Wald davon herziehen kann.

Fr. Worin besteht die Fortpflanzung oder der Nachhalt eines Waldes?

Antw. In einer bestimmten Ordnung, nach welcher der Wald behandelt wird, wozu Kenntniß des Flächenraumes, Abschätzung des Waldbestandes (Taxation) Eintheilung der Schläge hiernach, die Grundlage darbiethen.

Fr. Wie erlangt man die Kenntniß des Flächenraumes?

Antw. Durch die Vermessung desselben, welche auf jeden Fall nothwendig, und gleichsam das Fundament der ganzen Forstwirthschaft ist.

Fr. Was ist die Abschätzung oder Taxation eines Waldes?

Antw. Sie mittelt den jährlichen Ertrag eines Waldes aus; wie viel also Holz jährlich gehauen, und welche andere Nebennutzungen jährlich bezogen werden können; sie schreibt daher die ganze jährliche Wirthschaft vor.

Fr. Wie geschieht dieses?

Antw. Davon gibt es eine Menge, meistens sehr verkünstelter Arten. Die einfachste und anwendbarste ist aber —

die Vergleichung des Flächenraums mit der Schlagbarkeit des in Frage stehenden Holzes, oder die Eintheilung der Abholzung nach dem Flächenraume.

Fr. Was will dieß sagen?

Antw. Durch obige Charaktere der Waldpflanzen weiß man, wie viel Jahre jede Holzart bis zu ihrer gänzlichen Reife braucht, z. B. die Birke braucht 30 bis 40 Jahre. Der Flächenraum meines Bir-

kenwaldes sey nun 60 Tagerke, so lasse ich nach der Reihe jedes Jahr 2 Tagwerke abschlagen, und nach 30 Jahren kann ich wieder von vorne anfangen, und darauf rechnen, daß ich immer so fortfahren darf. *) Was Brennholz betrift, ist es immer das beste, aus seinem Walde eine Schlag- oder Buschwaldung zu machen, d. i. Laubholz zu ziehen, und dieses nicht zu Baumholz heranwachsen zu lassen, sondern es inner 15 — 20 bis 30 Jahren zu hauen, wo dann die Stöcke wieder ausschlagen, und nach 15 — 20 Jahren wieder eine gleich reiche Aernte einbringen.

---

*) Auch schon bestehende Waldungen kann man so behandeln. Man untersuche das Alter durch Fällung einzelner Bäume und Abzählung ihrer Ringe, und stelle auf diese Art eine so viel möglich ordentliche Schlageintheilung her.

Einzeln läßt man Eichen, Fichten rc. zu Baumholz stehen, um auch Bauholz zu erlangen, oder man bestimmt dazu einen besondern Raum, etwa einige Tagewerke, welches man die Bauholzreserve nennt.

Immer wird man von so einer Eintheilung und Benützung seines Waldes auf Schlagholz oder Stockausschlag die größten Vortheile ziehen. Auch die Nebennutzungen sind dabey größer, so wird z. B. das junge Loh mehr gesucht und bezahlt.

Habe ich nun einen Wald von Nadelholz z. B. einen Flächenraum von 160 Tagewerk mit Fichten und Tannen bewachsen, die zu ihrer völligen Reife ein Alter von 80 Jahren erfordern, so trift in gleicher Eintheilung auf 1 Jahr ein Raum von 2 Tagewerken zum Holzschlage. Nach Verhältniß kann man nun mit allen anderen

Wäldern auf gleiche Art verfahren, und seine jährliche Schlageintheilung machen.

Fr. Ist es gleich viel, zur Gewinnung der Waldprodukte oder des Holzabtriebes, wie und wo ich meinen Holzhieb anfange, und muß überall schlagweise geholzet werden?

Antw. In der Regel muß ich meinen abzuholzenden Flächenraum immer schlagweise und nicht auslichtungsweise anlegen, d. i. den ganzen Flächenraum abholzen, und nicht bloß einzelne Bäume herausheben. Das letztere ist allgemein schädlich: denn erstens verderben hierdurch einzelne Bäume bey dem Herausheben viele andere, auf welche sie hinfallen, und zweytens kann man nie auf Besaamung, ordentliche Wirthschaft und Eintheilung rechnen. Bey einem vollends geführten Schlage aber, oder Abholzung des dazu bestimmten Flächenraumes

kann man alles dieß erzielen, doch gehören noch folgende Maßregeln dazu:

1) Bey Nadelhölzern muß die Eintheilung der Schläge allgemein von Osten nach Westen geschehen, um sie gegen den Anfall der Hauptsturmwinde zu sichern.

2) Ueberhaupt soll der zum Schlag bestimmte Platz sich mehr in die Länge als in die Breite ziehen, also mehr einen Streifen bilden, damit links und rechts der Saame auf dem abgeholzten Platze anfliegen kann. Dieß ist in Gebirgen auch darum nothwendiger, damit die Sonnenhitze die Erde und den neuen Anflug nicht zu sehr ausbrennen, und den Platz kahl lassen kann; daher ist es gut, im Gebirge die Schläge etwas dunkel, — einige Bäume stehen zu lassen, um den Anflug zu beschatten.

3) Bey Laubhölzern geschieht die Eintheilung der Schläge von Mittag gegen

Mitternacht, um den Einfluß der kalten Winde zu vermindern.

4) Die Schläge dürfen hier nicht kahl abgetrieben werden, weil der Laubholz-Saame nicht wie der des Nadelholzes fliegt. Es muß also ein solcher Schlag dunkel gehalten werden, d. i. es müssen einzelne Saamenbäume stehen bleiben. Diese Vorsicht wird sowohl zu einem Schlage des Stockausschlages als zu einem des Baumholzes erfordert, weil in ersterem Falle mitunter auch jüngere Bäume heranwachsen müssen, um nach und nach die älteren und untauglich gewordenen Stöcke zu ersetzen.

Fr. Wie kann man aber überhaupt die Ausbeute eines Waldes schätzen?

Antw. Im schlechten Zustande rechnet man 30 — Klafter auf ein Tagewerk; im mittelmäßigen 40 — 70; im sehr guten 70 — 100 Kl.; und so kann man auf

ein Tagewerk jährliche Nutzung im schlechten Zustande $\frac{1}{2}$ Klafter ansetzen, im mittelmäßigen $\frac{3}{4}$ bis 1 Kl., im guten und sehr guten 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Klafter. Waldnutzungen auf Stockausschläge ertragen freylich weit mehr, wie auch die Neuwaldungen; d. i. auch hier bey den Waldpflanzen hat die Erfahrung gelehrt, daß der Früchtenwechsel vortheilhafter ist.

Auf einem Platze, wo immer Holz stand, werden die Pflanzen theils schwächer, theils erfordern sie mehr Zeit; daher man durch diese Behandlungsart, wenn man Acker- und Wiesgrund zum Holzwuchse bestimmt, und auch bey der Holzkultur wie bey der übrigen die Wechselwirthschaft einführt, sicher ein Drittheil an Zeit und Stärke des Holzes gewinnt. Es muß also auch in Behandlung der Wälder eine andere Ordnung angenommen werden, und dann fällt eine

große Besorgniß von Holzmangel weg, weil man in 15 oder 20 Jahren sich schon eine schöne Schlagwaldung herziehen kann, besonders wenn man auch andere Holzarten mehr einheimisch macht, als: Lerchen, Akkazien rc. — Man pflanzet sie zuerst in Gartenbetten, und versetzt sie dann in einem hoffnungsvollen Zustande in freyen Boden rc.

Fr. Was ist von andern Nebennutzungen bey einem Walde zu halten, als: von der Weide, dem Streusammeln, Harzscharren, Borkenreißen, von der Mast, dem Besenreißen, Spießruthen, Weidenschneiden rc.

Antw. Die Waldweide ist allezeit schädlich, und in einem Walde unzuläßig, denn sind die Pflanzen zu jung, so greift sie das Vieh an, und sind sie schon so hoch, daß ihnen das Vieh nicht mehr schaden kann,

so ist der Waldstand geschlossen; es gibt kein Gras, keine Weide mehr — was soll dann das Vieh hier machen?

Das Streusammeln ist dem jungen Holze nachtheilig; der Baumabfall stellt den Dünger für die jungen Holzpflanzen vor, und deckt zugleich die noch jungen Wurzeln gegen Beschädigung; der Entgang der Streu muß also einen nachtheiligen Einfluß haben, und das Sammeln derselben ist nur da weniger schädlich, wo das Holz ohnehin ehestens zum Fällen bestimmt ist. Auch das Harzscharren, oder Harzreißen ist schädlich, nicht aber das Schmierbrennen aus den Stöcken und Wurzeln. Das erstere ist nur unter folgenden Bedingungen weniger verderblich, wenn

1) nur zu Brennholz bestimmte Bäume angerissen werden, und zwar zur Zeit, da sie dem nächstens zum Schlage bestimmt sind.

2) Soll man nie einen Baum zwey Jahre nacheinander reißen lassen.

3) Soll das erstemahl so ein Baum nicht mehr als 2 Risse bekommen, die sich in der Folge nicht höher, als auf 6 vermehren dürfen; sie müssen 1 ½ — 2 Zoll breit und 3 Schuh lang seyn.

4) Soll das Harzscharren erst im August anfangen.

Wenn nur an schon gefälltem Holze Borken gerissen, oder die Rinde abgeschält wird, so gibt es eine schöne Nebennutzung.

Die Mast ist dann zuträglich, wenn der Abfall als: Eicheln, Bücheln rc. gesammelt, dem Vieh gegeben, oder sonst benützt wird.

Das Besenreißen rc. kann nur an Plätzen, wo Holzschläge sind, als unschädlich Statt finden. Andere Nebennutzungen, als:

Schwämme, Kräuter, Erdbeere ꝛc. sind ohnehin unbedeutend.

Fr. Was gibt es für Waldübel, und wie ist ihnen zu begegnen?

Antw. Es gibt hier gewöhnlich solche Uebel, denen auch andere Pflanzen unterworfen sind, als: Fröste, Honig- oder Mehlthau, Schneedruck, Stürme, Mäuse, und diesen ist nicht leicht abzuhelfen. Unter die besonderen Waldübel aber gehören, außer den Forstberechtigungen, von denen man sich doch durch die Purifikations-Gesetze loswinden kann, die Feuerbrände, die Insekten, als: der schwarze Wurm- oder Borkenkäfer, Abständigkeit des Holzes, zu großer Wildstand, das Baumstümmeln und andere Waldfrevel.

Bey Waldbränden ist die sicherste Hülfe, sogleich Gräben zu ziehen, und Holz zu fällen, damit der Brand nicht um sich

greifen kann. Eben so müssen die vom schwarzen Wurme oder Borkenkäfer angegriffenen Bäume sogleich gefällt, Rinde und Abspänne verbrennt, und die Stämme ungesäumt aus dem Walde geschafft werden, um die übrigen gesunden Bäume vor Ansteckung zu bewahren. Die von dem Wurm angegriffenen Bäume erkennt man sogleich daran, daß die Nadeln am Gipfel und an den Aesten blaßgrün, nachhin gelb und zuletzt roth werden. Schlagt man mit einer Axt an den Baum, so fallen Nadeln und Wurmmehl herab. Man muß auch die Bäume nicht zu alt, oder überständig werden lassen, weil sie durch ihre Faulung eine Menge schädlicher Insekten erzeugen.

Wenn gegen die Frevel des zu großen Wildstandes, so wie gegen andere Frevel bey gewöhnlicher Obrigkeit auf Scha-

densersatz und Strafe gedrungen wird, dürften sich wohl diese Uebel von selbst verlieren.

Drittes Kapitel.

Von der Waldbenützung.

Frage.

Worin besteht diese?

Antw. Sie beruht auf der allgemein ökonomischen Rechnung und möglichsten Verwerthung meiner Waldärnte.

Fr. Was ist die ökonomische Rechnung?

Antw. Die nähmliche, wie bey jedem andern Grundstücke einer Landwirthschaft. Es muß alles — das dafür ausgelegte Kapital — die jährlichen Kosten in Anschlag kommen, und die jährliche Erträgniß im Zusammenhalt der übrigen Landwirthschaftstheile ausgeschieden werden, um den Werth

und die Rente der Gründe genau zu bestimmen. Steht nur das Holz in einigem Preise, so wird sich zeigen, daß die Holzkultur Mühe und Kosten eben sowohl verlohnt, als jede andere Kultur, besonders, weil sie keine jährliche Ausgaben fordert, einen wesentlichen Theil der ganzen Landwirthschaft oder Oekonomie bildet, und bey guter Wirthschaft und Verwerthung auch eine beträchtliche Erträgniß abwirft, die in dem Grade steigt, wiemehr man seiner Waldbenützung Aufmerksamkeit schenkt.

Fr. Wie stellt man dieß an?

Antw. Durch Spekulation und kluge Verwerthung. Man beurtheilt nähmlich, wie so ein Wald sich am besten nach der Gegend und den Bedürfnissen rentirt. Es gibt allerley Gewerbe, Schreiner, Drechsler ꝛc. die verschiedenes Holz nöthig haben; man sorgt für die Gärber, Färbereyen ꝛc. In Hinsicht der Verwerthung selbst kömmt es auf eine kluge Sortirung der Waare an; man scheidet genau das Brenn = Bau = Stangen = und Werkholz aus; von dem Brennholze wird das eine in Klafter aufgescheitert, das andere dient zu Bauschholz; oft

führt man anstatt des Holzhauens das sparsamere Sägen ein; es werden auch die Stöcke aufgeklaftert, alles aufgeraumt und zu Nutzen gemacht.

Fr. Wie kann man seinem Walde einen noch höhern Werth verschaffen?

Antw. Durch gute Abfuhr zu Lande, oder zu Wasser, durch gute Strassen, Triften und Floß- überhaupt Wasserfarth; im Gebirge durch Riesen und Klausen ꝛc., auch Herrichtung von Holzgärten oder Holzniederlagen. Dermahl liegt der höhere Holzpreis meistens nur im schweren Fuhrlohne; was man also daran verringern kann, ist reiner Gewinn. Hat man eine gar große Strecke Waldes so legt man ein Werk, eine Fabrik an, die Holz verzehrt u. d. gl. Und so gibt es hundert Mittel seinen Wald höher zu verinteressiren, oder zu einem fruchtbaren und erträglichern Grundstück zu machen.

Nur bebautes Land bringt Früchte, und zwar nach Verhältniß der angewandten Mühe.

— — —

T. N. uer.

Bogi

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hazzi, Joseph <<von>>,

Katechismus der baierischen Landes-Kulturgesetze sammt einem Unterricht der Landwirthschaft für das Landvolk, auch zum Gebrauch für Richter und Rechtsanwälde, Volks- und Schullehrer
Bd.: Zweyter Theil

München 1806

Bavar. 1219 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374343-0